

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Morice gegen Frankreich (Große Kammer) 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Vergabe von Genehmigungen an Multiplex-Betreiber europarechtswidrig 4

Europäische Kommission: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa 5

LÄNDER

AL-Albanien

Parlamentarische Abstimmung zur Komplettierung des Lenkungsrats des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters 6

Öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter unterzeichnet Vertrag zum Aufbau digitaler Netze 6

BE-Belgien

Entscheidungen wegen Verstößen gegen Sponsoring-Bestimmungen 7

Fünf Verwarnungen wegen Verstößen gegen die Werbebestimmungen für Zuckerwaren 8

BG-Bulgarien

CEM-Bericht zur Überprüfung des Fernsehsenders PRESS TV 8

DE-Deutschland

Umfang der Löschungspflichten bei rechtswidrigen Äußerungen durch Redakteure 9

Durchbruch bei Beratungen zum ZDF-Staatsvertrag 9

ES-Spanien

Spanische Regierung billigt Bestimmungen zur Vergabe sechs neuer landesweiter DVB-T-Lizenzen 10

Änderung des katalanischen Rundfunkgesetzes 11

CNMC genehmigt die Übernahme von DTS durch Telefónica 11

FI-Finnland

Neue Regelung für Vergütung von Privatkopien 11

FR-Frankreich

Erneutes Einschreiten des CSA bezüglich der Weiterverbreitung der Programme von France Télévision durch Playmédia 12

Neue Verordnung klärt die Modalitäten der Beitragsregelung für die unabhängige Produktion der Fernsehveranstalter 13

Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen: Französische Rundfunkveranstalter ermahnen Facebook und Twitter 14

GB-Vereinigtes Königreich

High Court sperrt Zugang zu Anbietern der Anwendung „Popcorn Time“ 14

Ofcom-Entscheidung: Unfaire Behandlung einer Person im Programm „Khara Sach“ 15

Revidierte Regelungen für Gebärdensprache 16

GR-Griechenland

Änderungen des Gesetzes für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk 16

IE-Irland

Überarbeitung der Liste frei empfangbarer Sportereignisse 17

IT-Italien

RAI - Reformvorschläge der italienischen Regierung 17

LT-Litauen

Änderungsgesetzentwurf zum Informationsfreiheitsgesetz 18

LU-Luxemburg

Neue großherzogliche Gebührenverordnung für Anbieter von Audio- und audiovisuellen Mediendiensten 19

ME-Montenegro

Öffentlicher Rundfunk strebt nach stabiler Finanzierung 19

NL-Niederlande

Gericht gewährt „Recht auf Streichung aus dem Suchindex“ gegen Online-Nachrichtenarchiv 20

Gericht weist Anspruch auf Privatsphäre bei Ausstrahlung heimlicher Aufzeichnung ab 21

Verordnung zur Erläuterung der Bestimmung zu Netzneutralität 21

PT-Portugal

Gebühren für Privatkopien nach Präsidentenveto gebilligt 22

Präsidium des Ministerrats berät die Regierung in Medienfragen 23

RO-Rumänien

Novellierung des Audiovisuellen Gesetzes abgelehnt 23

Gesetzesänderung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgelehnt 24

SK-Slowakei

Beschwerde wegen Verstoß gegen Sprachengesetz abgewiesen 25

Slowakischer Werbeaufsichtsrat billigt vergleichende Werbung 25

Beschwerde gegen Fernsehwerbung für potenzförderndes Nahrungsergänzungsprodukt abgewiesen 26

US-Vereinigte Staaten

Telecom und Alamo fechten Netzneutralität juristisch an „Racheporno“-Anbieter zu 18-jähriger Freiheitsstrafe verurteilt 26

..... 27

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Erwin Rohwer • Paul Green • Elena
Mihaylova • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Roland
Schmid • Nathalie Sturlèse • Martine Müller-Lombard •
France Courrèges • Katharina Burger

Korrektur:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Julie Mamou • Chistina
Angelopoulos • Annabel Brody

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Morice gegen Frankreich (Große Kammer)

In der Rechtssache eines Rechtsanwalts, bei der keine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit festgestellt worden war (Fünfte Sektion, 11. Juli 2013), hob die Große Kammer eine vorausgegangene Entscheidung auf. Die Große Kammer begründet ihre einstimmig getroffene Entscheidung sehr ausführlich und kommt darin zum Schluss, dass die Verurteilung des beschwerdeführenden Rechtsanwalts wegen Verleumdung zweier Ermittlungsrichter eine Verletzung von Art. 10 der EMRK darstellt. Sie stellt fest, dass der Rechtsanwalt, Herr Morice, in der Zeitung *Le Monde* Werturteile geäußert hat, die ausreichend sachlich begründet waren, und dass sich diese Einschätzungen auf einen Gegenstand von öffentlichem Interesse bezogen und nicht die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten haben.

In der Entscheidung wird auf den besonderen Status von Rechtsanwälten hingewiesen, aufgrund dessen sie im Bereich des Justizwesens eine wichtige Vermittlerrolle zwischen Öffentlichkeit und Gerichten spielen. Im Hinblick auf die Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die Gerichte, deren Funktion in einem Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung ist, spielen Rechtsanwälte somit eine bedeutende Rolle. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Rechtsanwälte kein Recht auf freie Meinungsäußerung haben, insbesondere wenn es darum geht, sich öffentlich über die Justizverwaltung zu äußern; die Kritik darf jedoch bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Diese Grenzen sind die üblichen Einschränkungen hinsichtlich des Verhaltens von Rechtsanwälten, in denen auf Begriffe wie „Würde“, „Ehre“, „Integrität“ und „Einhaltung fairer Verfahren“ Bezug genommen wird.

Im Einzelnen wird in der Entscheidung konkreter auf folgende Aspekte eingegangen: a) die Stellung des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt; b) Beitrag zu einem Thema von öffentlichem Interesse; c) die Art der beanstandeten Bemerkungen; d) die besonderen Umstände des Falls; e) die verhängten Sanktionen. Bezüglich der Stellung des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt verweist der EGMR auf seine einschlägige Rechtsprechung, wonach zu unterscheiden ist, ob sich der Rechtsanwalt im Gerichtssaal äußert oder außerhalb des Gerichtssaals. Äußerungen vor Gericht bleiben im Gerichtssaal und garantieren ein hohes Maß an Kritikfähigkeit - insbesondere, weil die vom Rechtsanwalt praktizierte freie Meinungsäußerung zu Fragen über das Recht auf ein faires Verfahren

für seinen Klienten führen kann: Der Rechtsgrundsatz eines fairen Verfahrens spricht für einen freien und auch mit scharfen Worten geführten Austausch von Argumenten zwischen den Parteien. Im vorliegenden Fall jedoch ist der Gerichtshof der Auffassung, dass von den Äußerungen des Herrn Morice keine unmittelbare Wirkung im Hinblick auf die Verteidigung seines Klienten ausgingen. Darüber hinaus stellt der EGMR fest, dass Rechtsanwälte nicht mit Journalisten gleichgesetzt werden können, da sich ihre jeweilige Stellung bzw. Rolle in der Gesellschaft grundlegend unterscheidet. Bezüglich b) - Beitrag zu einem Thema von öffentlichem Interesse - ist der EGMR der Auffassung, dass die in *Le Monde* veröffentlichten beanstandeten Anmerkungen sich auf einen aufsehenerregenden Fall beziehen, der zu Diskussionen über die Funktionsweise des Justizsystems geführt hat. Im Zusammenhang mit einer Debatte über ein Thema von öffentlichem Interesse, müsse ein hohes Maß an Schutz der Meinungsfreiheit gegeben sein, wohingegen die einzelstaatlichen Behörden nur über wenig Ermessensspielraum verfügten, was dazu führe, dass der EGMR detailliert prüfe, ob eine Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet werden kann. Hinsichtlich c) - Art der beanstandeten Bemerkungen - gelangt der EGMR zu der Auffassung, dass es sich hier eher um Werturteile als um reine Sachaussagen handelt, die im Wesentlichen eine Gesamtbewertung der Tätigkeit von Ermittlungsrichtern im Zuge von Ermittlungen darstellen. Ferner sind die Anmerkungen in ausreichendem Maße sachlich fundiert und können nicht als irreführend oder als unmotivierter Angriff auf das Ansehen oder die Integrität der beiden Ermittlungsrichter gewertet werden. In Bezug auf d) - die besonderen Umstände des Falls - verweist die Große Kammer nochmals darauf, dass Rechtsanwälte nicht für Inhalte von veröffentlichten Presseinterviews oder sonstige Pressemaßnahmen haften. Ferner ist die Große Kammer der Auffassung, dass sich die Äußerungen von Herrn Morice nicht ausschließlich auf den Ausdruck persönlicher Abneigung reduzieren lassen, da sie das Ziel hatten, auf Defizite im Justizwesen hinzuweisen. Nach Auffassung des Gerichts „sollte ein Rechtsanwalt die Möglichkeit haben, die Öffentlichkeit auf mögliche Defizite im Justizwesen hinzuweisen; konstruktive Kritik kann für die Justiz von Nutzen sein“. Die Große Kammer stellt weiter fest, dass es aus Gründen der Achtung der Autorität der Justiz zu keinen unbegrenzten Einschränkungen der Meinungsfreiheit kommen darf. Auch wenn die Verteidigung eines Klienten durch einen Rechtsanwalt nicht in den Medien, sondern vor den zuständigen Gerichten - einschl. möglicher Rechtsbehelfe - geführt werde, akzeptiert die Große Kammer, dass es unter „sehr besonderen Umständen“ zu rechtfertigen ist, dass sich ein Rechtsanwalt - wie im vorliegenden Fall - in den Medien öffentlich äußert. Das Gericht gelangt zur Auffassung, dass die Äußerungen von Herrn Morice nicht dazu geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf von gerichtlichen Verfahren zu beeinträchtigen, und dass seine Verurteilung nicht dazu beiträgt, die Autorität der Justiz zu wahren. In Be-

zug auf e) - verhängte Sanktion - schließlich verweist der Gerichtshof auf seine mehrfach gegebenen Hinweise, wonach Einschränkungen der Meinungsfreiheit sich auf die Ausübung dieses Rechts abschreckend auswirken können - insbesondere in Fällen von Strafanzeigen wegen Verleumdung. In Anbetracht vorstehender Erwägungen gelangte die Große Kammer einstimmig zu dem Schluss, dass hier eine Verletzung von Art. 10 der EMRK vorliegt.

• *Judgment by the Grand Chamber of the European Court of Human Rights, case of Morice v. France, Appl. no. 29369/10 of 23 April 2015* (Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Morice gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 29369/10 vom 23. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17533>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Vergabe von Genehmigungen an Multiplex-Betreiber europarechtswidrig

Mit Urteil vom 23. April 2015 stellte der Gerichtshof im Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Republik Bulgarien (Rechtssache C376/13, ECLI:EU:C:2015:266) fest, dass Bulgarien bei der Vergabe von Genehmigungen an zwei Multiplex-Betreiber Verpflichtungen aus der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/425G, der Rahmenrichtlinie 2002/21/425G und der Wettbewerbsrichtlinie 2002/77/425G für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste nicht erfüllt hat. Der Gerichtshof bestätigt mit seinem Urteil die in der Klageschrift formulierten Verstöße gegen die europäischen Richtlinien. Die Klage wurde von der Europäischen Kommission erhoben, nachdem Bulgarien im Vorverfahren die Vertragsverletzung nicht abgestellt hatte.

Bulgarien begann mit der Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks im Jahr 2009 durch die Verabschiedung eines Digitalisierungsplanes und durch die Einführung von Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die elektronische Kommunikation und des Rundfunkgesetzes. Aufgrund der neuen Vorschriften hat die Bulgarische Kommission zur Regulierung der Kommunikation am 5. Juni 2009 zunächst die Genehmigung für zwei Bedeckungen (MFNs) dem Betreiber Tawercom Bulgaria EAD und am 22. Juni 2009 die Genehmigung für weitere drei Bedeckungen dem Betreiber Hannu Pro Bulgaria EAD für die Dauer von 15 Jahren erteilt.

Dabei habe Bulgarien laut der Klageschrift der Kommission Verpflichtungen aus den europäischen Richtlinien nicht erfüllt. Die Zahl der Unternehmen, die Funkfrequenzen für die digitale terrestrische Verbreitung zugeteilt und Genehmigungen für die Erbringung der entsprechenden elektronischen Kommunikationsdienste erteilt bekommen können, sei durch die Vorschrift des § 5a Abs. 1 und 2 der Übergangs- und Schlussvorschriften des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, auf zwei Multiplexbetreiber beschränkt worden. Hierdurch verstoße Bulgarien gegen die Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 der Wettbewerbsrichtlinie. Beschränkungen für die Teilnahme an diesen Genehmigungsverfahren, die Anbietern von Fernsehinhalten auferlegt werden, seien in Art. 47⁴⁶⁰ Abs. 1 und 2 und in Art. 48 Abs. 3 des gleichen Gesetzes vorgesehen. Dadurch sei Bulgarien Verpflichtungen nach Art. 7 Abs. 3 der Genehmigungsrichtlinie, nach Art. 9 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie und nach Art. 2 Abs. 2 und 4 und Art. 4 Abs. 2 der Wettbewerbsrichtlinie nicht nachgekommen. Aufgrund des in Art. 48 Abs. 5 des Bulgarischen Gesetzes geregelten Verbots für die Multiplex-Betreiber, elektronische Kommunikationsnetze für die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen einzurichten, verstoße Bulgarien gegen Art. 7 Abs. 3 der Genehmigungsrichtlinie, Art. 9 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie, sowie auch Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Wettbewerbsrichtlinie.

Die Republik Bulgarien bestritt zunächst die Zulässigkeit der Klage. Das bulgarische Verfassungsgericht habe die Vorschriften des § 5a und des Art. 48 Abs. 5 des bulgarischen Gesetzes für verfassungswidrig erklärt, wodurch sie kein geltendes Recht mehr seien. Darüber hinaus seien Art. 47a und Art. 48 Abs. 3 entsprechend der Empfehlungen der Kommission im Vorverfahren geändert worden. Und zuletzt sei die Eröffnung eines neuen Genehmigungsverfahrens in § 209 der Übergangs- und Schlussvorschriften des Änderungsgesetzes über die elektronische Kommunikation vorgesehen worden.

Trotz der Einwände von bulgarischer Seite hält der Gerichtshof die Klage für zulässig. Bulgarien habe Verpflichtungen nach den europäischen Richtlinien nicht erfüllt, indem es die oben zitierten Vorschriften des Gesetzes über die elektronische Kommunikation angewandt und im Jahr 2009 zwei Genehmigungsverfahren durchgeführt habe. Auch wenn diese Vorschriften nicht mehr gelten oder geändert worden sind, bestünden die Nutzungsrechte über die Funkfrequenzen weiterhin. Somit sei die Vertragsverletzung noch nicht abgestellt. Darüber hinaus sei das neue, gesetzlich geregelte Genehmigungsverfahren unabhängig von der Frage, ob dieses eine für die Abstellung der Vertragsverletzung geeignete Maßnahme darstelle, nicht fristgemäß durchgeführt worden und deswegen könne es nicht in Erwägung gezogen werden.

Im Laufe des Verfahrens unterstrich die Republik Bulgarien noch mal die drei Ziele von öffentlichem Interesse, die die gesetzlichen Regelungen verfolgt hätten - die Gewährleistung eines erfolgreichen Starts

der Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks, die Sicherstellung der verfassungsrechtlich proklamierten Informations- und Meinungsfreiheit und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Multiplex-Betreiber. Die Kommission vertrat die Meinung, dass diese Ziele auch durch weniger einschränkende Regelungen erfüllt werden könnten. Beispielsweise habe Bulgarien jenen Multiplex-Betreibern, einen Vorsprung verschafft, denen ein erheblicher Teil der Frequenzordnung für einen Zeitraum von 15 Jahren zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Vorsprung reduziere wesentlich die Möglichkeit, dass sich weitere Teilnehmer an dem Markt beteiligen, bzw. dass sie unter den gleichen Bedingungen im Sinne des Art. 1 Abs. 6 der Wettbewerbsrichtlinie tätig werden können.

• *Court judgment in case C-376/13, European Commission v Republic of Bulgaria, 23 April 2015* (Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/13 Europäische Kommission gegen die Republik Bulgarien vom 23. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17575>

FR BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

Europäische Kommission: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa

Am 6. Mai 2015 hat die neue Europäische Kommission ihre Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa vorgestellt. Gem. den vor der Wahl präsentierten Leitlinien des Präsidenten der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker zählt die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt - Freizügigkeit für Güter, Personen, Dienstleistungen und Kapital im Internet - zu den obersten Prioritäten der Kommission.

Die Strategie umfasst drei Säulen, zu denen 16 zentrale, koordinierte Maßnahmen vorgesehen sind, die im Anhang näher beschrieben sind und die die Kommission bis Ende 2016 umsetzen will. Die drei Säulen sind: 1.) Besserer Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa; 2.) Schaffung der richtigen Bedingungen und gleicher Voraussetzungen für florierende digitale Netze und innovative Dienste; 3.) Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft.

Zur Verbesserung des Zugangs zu digitalen Waren und Dienstleistungen (Säule I) sieht die Strategie vor: 1.) verlässliche Regeln für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel für Verbraucher und Unternehmen; 2.) erschwingliche, qualitativ hochwertige grenzüberschreitende Paketzustelldienste; 3.) Unterbindung von ungerechtfertigtem Geoblocking; 4.) Modernisierung des europäischen Urheberrechts und 5.) Verringerung des Verwaltungsaufwands aufgrund unterschiedlicher Mehrwertsteuerregelungen im grenzüberschreitenden Handel.

Bei den Maßnahmen im Bereich der Säule II liegt der Schwerpunkt auf: 1.) einer Reform der Telekommunikationsvorschriften, 2.) einer Überprüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste, 3.) einer Bewertung des Regelungsumfelds für Plattformen und Anbieter sowie 4.) auf Initiativen im Bereich Cybersicherheit.

In Verbindung mit Säule III beabsichtigt die Kommission: 1.) eine europäische Initiative zum „freien Datenfluss“ vorzuschlagen; 2.) einen integrierten Plan für Normung und Interoperabilität für die Bereiche zu erstellen, die für den digitalen Binnenmarkt von zentraler Bedeutung sind; 3.) die Vorlage eines neuen e-Government-Aktionsplans 2016-2020.

Zur Modernisierung der europäischen Urheberrechtssysteme will die Kommission bis Ende 2015 Vorschläge zur Rechtsetzung unterbreiten, um die Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtssystemen zu verringern und Nutzern EU-weit einen umfassenderen Online-Zugang zu Werken zu ermöglichen. Dabei wird es um Fragen der Portabilität von rechtmäßig erworbenen Online-Inhalten und des grenzüberschreitenden Zugangs zu diesen Inhalten (insbesondere Videoinhalte) gehen sowie um harmonisierte Ausnahmen für die grenzüberschreitende Nutzung von Werken für - insbesondere - Forschung, Bildung, Text- und Datengewinnung; daneben sollen die Bestimmungen für Online-Mittler in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke überprüft werden.

Die Kommission beabsichtigt, die Durchsetzung von Urheberrechten 2016 weiter zu verbessern. Der Schwerpunkt wird auf der Ahndung gewerbsmäßiger Schutzrechtsverletzungen liegen; dabei setzt die Kommission auf die Strategie „Follow the money“ und grenzüberschreitende Verfahren zur Durchsetzung.

Darüber hinaus hat die Kommission vor, die Satelliten- und Kabelrichtlinie in den Jahren 2015/2016 zu überarbeiten. Im Einzelnen will die Kommission die Möglichkeit prüfen, Online-Übertragungen seitens der Rundfunkveranstalter in ihren Anwendungsbereich aufzunehmen.

Die Maßnahmen betreffend den Rechtsrahmen für audiovisuelle Medien beziehen sich primär auf eine Überprüfung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im Jahr 2016. Diese Überprüfung wird umfassen: 1.) den Anwendungsbereich der Richtlinie (evtl. Ausweitung der Definition von „audiovisuellen Mediendiensten“ und des geografischen Anwendungsbereichs) und 2.) Bestimmungen für die Förderung europäischer Werke, Jugendschutz und Werbung, die für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gelten.

Zur Umsetzung der Strategie wird die Kommission mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Betroffenen zusammenarbeiten. Die Kommission wird einen Index für eine digitale Wirtschaft und Gesellschaft entwickeln und regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie berichten.

Das Thema digitaler Binnenmarkt wird auf der Tagesordnung des Europäischen Rates am 25./26. Juni stehen.

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, 6. Mai 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17534>

DE EN FR

• *European Commission, "A Digital Single Market for Europe: Commission sets out 16 initiatives to make it happen", press release, 6 May 2015* (Europäische Kommission: „Ein digitaler Binnenmarkt für Europa: Kommission stellt 16 Initiativen zur Verwirklichung vor“, 6. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17536>

EN

Svetlana Yakovleva

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AL-Albanien

Parlamentarische Abstimmung zur Komplettierung des Lenkungsrats des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters

Am 30. April 2015 wählte das Parlament fünf Mitglieder des Lenkungsrats des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Radio Televizioni Shqiptar (RTSH). Eine Woche später, am 8. Mai 2015, wählte das Parlament darüber hinaus einen neuen Vorsitz des Lenkungsrats. Die Komplettierung des Lenkungsrats von RTSH erfolgte nach Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Opposition und Parlamentsabgeordneten der Regierungsmehrheit.

Das Mandat aller Mitglieder und Vorsitzenden des Lenkungsrats ist vor über einem Jahr abgelaufen. Aufgrund einer parlamentarischen Pattsituation und weiterer Streitigkeiten konnten sich die Opposition und die Regierungsmehrheit jedoch nicht auf ein Wahlverfahren einigen.

Laut Gesetz sollten die beiden Seiten kooperieren und idealerweise einen Konsens bei den Kandidatenvorschlägen erreichen. Artikel 94 des Gesetzes 97/2013 „Über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien“ besagt, dass der parlamentarische Medienausschuss eine Vorauswahl der vorgeschlagenen Kandidaten für die audiovisuelle Medienbehörde (AMA) vornimmt. Für die Auswahl eines Ersatzkandidaten für jede der Positionen im Lenkungsrat des albanischen Hörfunks und Fernsehens (ART) prüft der Ausschuss für Bildung und öffentliche Informationsmittel alle Kandidaturen, die von den vorschlagenden Körperschaften eingebracht wurden. Auf der Grundlage der oben genannten Vorschläge werden die geprüften Kandidaturen einzeln

ausgesondert. Auf jeden Fall muss der Ausschuss ein Verhältnis von fünf Mitgliedern, die von der Regierungsmehrheit unterstützt werden, und fünf Mitgliedern, die von der Opposition unterstützt werden, wahren. Die Kandidaturen sind dem Parlamentsplenarium zur Abstimmung vorzulegen.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen, eine Übereinkunft zu erreichen, beschloss die Regierungsmehrheit, am 4. Dezember 2014 die ersten fünf Mitglieder zu wählen. Die Vorauswahl vor dem parlamentarischen Medienausschuss erfolgte nur durch Parlamentsabgeordnete der Regierungsmehrheit, die Kandidaten wurden in einer Plenarsitzung ausschließlich mit den Stimmen der Regierungsmehrheit gewählt. Damit war die Opposition nicht einverstanden, die den Vorgang als rechtswidrig bezeichnete, da er einseitig gewesen sei und die Beteiligung der oppositionellen Parlamentsabgeordneten gefehlt habe.

Daraufhin reichte die Demokratische Partei, die größte der Oppositionsparteien, am 12. Januar 2015 eine Klage vor dem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht ein, in der sie das Gericht ersuchte, den Beschluss aufzuheben und den gesamten Prozess für ungültig zu erklären. Die Demokratische Partei machte geltend, der Wahlprozess verstoße gegen das Gesetz, da die oppositionellen Parlamentsabgeordneten nicht wie im Gesetz vorgeschrieben an der Vorauswahl teilgenommen hätten. Das Berufungsgericht befand gegen den Antrag der Demokratischen Partei. Später beschloss die Demokratische Partei, den Fall nicht weiter zu verfolgen, und benannte eine Vorauswahl an fünf weiteren Kandidaten, über die zur Komplettierung des Lenkungsrats abgestimmt wurde.

• *Kuvendi mblidhet në seancë plenare [07 Maj, 2015]* (Bericht über die Plenarsitzung vom 8. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17555>

SQ

• *Kuvendi mblidhet në seancë plenare [30 Prill, 2015]* (Bericht über die Plenarsitzung vom 30. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17556>

SQ

Ida Londo

Albanisches Medieninstitut

Öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter unterzeichnet Vertrag zum Aufbau digitaler Netze

Der albanische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Radio Televizioni Shqiptar (RTSH) unterzeichnete am 19. März 2015 einen Vertrag mit dem deutschen Unternehmen Rohde & Schwarz. Der Vertrag wurde vom Staatsminister für Innovation und öffentliche Verwaltung, vom geschäftsführenden Direktor des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTSH sowie vom Generaldirektor von Rohde &

Schwarz unterschrieben. Das Ministerium für Innovation und öffentliche Verwaltung überwachte den Verhandlungsprozess und ist allgemein für die Digitalumstellung im Land zuständig. Mit dem Vertrag wird das Unternehmen beauftragt, zwei landesweite Digitalnetze aufzubauen, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gehören und von ihm verwaltet werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ist zudem verpflichtet, entsprechend der Strategie zur Digitalumstellung Betreiber lokaler Sender in einem der beiden Netze zu hosten.

Die Unterzeichnung des Vertrags erfolgte nach einem langen Rechtsstreit. Rohde & Schwarz war einer der beiden Gewinner einer Ausschreibung, die im April 2013 aufgelegt wurde. Im August 2013 wurde die Ausschreibung jedoch durch den damaligen Minister für Innovation und Informations- und Kommunikationstechnologie annulliert. Das Ministerium erklärte in der Folge zwei andere Bieter zu Gewinnern der Ausschreibung.

Rohde & Schwarz reichte nach der Annullierung Klage sowohl gegen die Einstellung der Ausschreibung wie auch gegen die Ausrufung der beiden Gewinner ein. Das erstinstanzliche Gericht urteilte, die Anordnung des Ministeriums zur Ausrufung der beiden Bieter als Gewinner der Ausschreibung sei rechtswidrig. Folglich hob es auch die Anordnung auf, mit der das Ausschreibungsverfahren im August 2013 annulliert wurde.

Das Ministerium legte vor dem Verwaltungsberufungsgericht gegen den Gerichtsbeschluss Berufung ein. Im September 2014 erklärte das Verwaltungsberufungsgericht den Fall für abgeschlossen, nachdem das Ministerium beschlossen hatte, die Berufung in dem Fall nicht weiter zu verfolgen. Nach dem Gerichtsbeschluss wurde Anordnung Nr. 3663 vom 29. September 2014 im Mitteilungsblatt für öffentliche Vergaben Nr. 41 vom 13. Oktober 2014 veröffentlicht, mit der Rohde & Schwarz zum alleinigen Gewinner der Ausschreibung zum Aufbau der Digitalnetze des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTSH erklärt wurde. Neben der gerichtlichen Klärung des strittigen Ausgangs der Ausschreibung verhandelten das erfolgreiche Unternehmen, die Vertreter von RTSH und die Vertreter des Ministeriums für Innovation mehrere Monate über die konkreten Vertragsbedingungen, bevor der nun vorliegende Vertrag unterzeichnet wurde.

• *Ministrja Harito Nënshkruan Kontratën për Dixhitalizimin e RTS, 19 Mars 2015* (Pressemitteilung des Ministeriums für Innovation und öffentliche Verwaltung, 19. März 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17554>

SQ

Ilda Londo
Albanisches Medieninstitut

BE-Belgien

Entscheidungen wegen Verstößen gegen Sponsoring-Bestimmungen

In den letzten Monaten hat der flämische Medienregulierer die Einhaltung der Bestimmungen über Ausstrahlung von Sponsoring-Hinweisen nach Art. 90-97 des flämischen Mediengesetzes genauer überwacht. In einer Reihe Ende März 2015 veröffentlichter Entscheidungen hatte die Behörde gegen vier regionale Rundfunkveranstalter (TV Limburg, Focus TV, ATV, WTV) wegen eines Verstoßes gegen Art. 96 Abs. 1 (Verbot des Sponsoring von Nachrichten und politischen Informationssendungen) Geldstrafen in Höhe von jew. EUR 1.500 verhängt. In allen Fällen enthielten die Nachrichtenprogramme einen Sponsoring-Hinweis auf den Hersteller der Kleidung des Moderators bzw. Nachrichtensprechers. Der Regulierer war der Auffassung, dass die Zurverfügungstellung von Kleidung unter die Definition von Sponsoring fällt: „jede Form von Beiträgen durch öffentliche oder private Einrichtungen, durch eine Regierung oder eine natürliche Person, die nicht an der Erbringung von Sendeleistungen oder an der Produktion audiovisueller oder auditiver Werke beteiligt sind, zur Finanzierung von Rundfunkdienstleistungen oder -programmen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder Leistungen zu fördern“ (Art. 1 (41) der flämischen Medienverordnung). Bei der Entscheidung im Falle TV Limburg ging es noch um einen weiteren Verstoß gegen den Grundsatz, wonach Sponsoring zwar Elemente der Werbung - wie Image fördernde Slogans - enthalten kann, aber nicht zum Verbrauch eines bestimmten Erzeugnisses anregen darf. Nach Auffassung der Behörde stellten einige der überprüften Sponsoring-Hinweise eine Aufforderung an die Verbraucher dar, die gezeigten Unternehmen zu besuchen - z.B. durch die Verwendung der Worte „gehen Sie zu“ oder „besuchen Sie“. In zwei anderen im März getroffenen Entscheidungen des flämischen Medienregulierers wurden zwei weitere regionale Rundfunkveranstalter (Ring TV, RTV) mit derselben Begründung verwarnt, weil Verstöße gegen den letztgenannten Grundsatz vorlagen. Im Falle von Ring TV forderte der Sponsoring-Hinweis nach Auffassung des Regulierers die Zuschauer schriftlich und mündlich dazu auf, ein neues Automodell zu entdecken und bei einem bestimmten Autohändler während Aktionstagen eine Testfahrt zu buchen. Nach Meinung der Behörde weist diese Aufforderung spezifische Aspekte von Werbung auf. Dies wurde vom Rundfunkveranstalter auch nicht bestritten.

Eine zweite Reihe von Entscheidungen bezog sich auf eine Verwarnung und drei Geldstrafen wegen Verstößen gegen die Sponsoring-Bestimmungen durch den kommerziellen Sender Medialaan. Es kam zu ei-

ner Verwarnung, weil im Rahmen einer Zusammenstellung von Programmauszügen, die gegen Ende eines Kinderprogramms (K3 Kan Het!) gezeigt wurden, das Logo eines Sponsors (und gleichzeitig die Worte „Vielen Dank an ...“) eingeblendet wurden. Dies ist ein Verstoß gegen Art. 97 der flämischen Medienverordnung, die es verbietet, in Kinderprogrammen das Logo eines Sponsors zu erwähnen oder zu zeigen. Der Rundfunkveranstalter hatte geltend gemacht, dass das Logo nicht während des Programms gezeigt worden sei, sondern im Abspann am Ende des Programms. Die Behörde folgte dieser Auffassung nicht und stellte fest, dass insbesondere in den Augen der Zielgruppe, die aus Kindern besteht, das Programm noch nicht zu Ende ist, wenn diese Programmauszüge gezeigt bzw. wiederholt werden. Da es diese Art von Verstoß bisher noch nie gegeben hatte, wurde eine Verwarnung als ausreichend bewertet. Geldstrafen (in Höhe von EUR 2.500, 2.500 und 5.000) wurden in drei Fällen verhängt, weil die Sponsoring-Hinweise Werbeelemente enthielten, die zum Verbrauch anregen - wie das Wort „NEU“ sowie Veränderungen an der Originalverpackung im Vergleich zu den in den Läden ausliegenden Erzeugnissen (Werbung für Schokoladekonfekt) oder Verwendung von Voice-Over-Stimmen zur Beschreibung der besonderen Vorzüge, Verwendung von visuellen Animationen zur Darstellung der Funktionsweise des Erzeugnisses und Verwendung von Worten wie „erste Hilfe bei Muskel- und Gelenkschmerzen“ oder „gibt es auch zuckerfrei“ (Werbung für Arzneimittel). In allen drei Fällen verwies der Regulierer auf die Erläuterungen zur flämischen Medienverordnung, in der klar bestimmt ist, dass Sponsoring-Hinweise sich auf die Nennung des Sponsors beschränken sollten und keine audiovisuellen Werbespots sein dürfen.

• *VRM - Beslissingen* (Entscheidungen des flämischen Medienregulierers)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17537>

NL

Eva Lievens
KU Leuven & Universität Gent

Fünf Verwarnungen wegen Verstößen gegen die Werbebestimmungen für Zuckerwaren

In den Monaten Februar und März 2015 traf der flämische Medienregulierer fünf Entscheidungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Art. 69 der flämischen Medienverordnung. Dieser Artikel schreibt vor, dass während der gesamten Dauer von Werbespots für Zuckerwaren das Bild einer Zahnbürste einzublenden ist; die Länge der Zahnbürste muss ein Zehntel der Höhe des Fernsehbildes betragen, und die Darstellung der Zahnbürste muss sich abheben und deutlich erkennbar sein.

Diese Anforderung geht nicht auf die Richtlinie über audiovisuelle Dienste zurück, sondern stellt eine ver-

schärfte Bestimmung des flämischen Gesetzgebers dar. Nach der Auswertung der Programme verschiedener kommerzieller Sender (Acht, Libelle TV, Studio 100 TV, VTM und Vitaya) stellte der flämische Regulierer fest, dass mehrere Werbespots für Zuckerwaren (wie Schokoladewaffeln und Kekse) in bestimmten Fällen nicht die vorgeschriebene Abbildung der Zahnbürste enthielten; in anderen Fällen war die Abbildung vorhanden, war jedoch nicht während der gesamten Dauer des Spots sichtbar, wies nicht die richtige Größe auf oder war nicht gut erkennbar. In einem der Fälle (2015-005) hatte der Rundfunkveranstalter geltend gemacht, dass die Kontrolle über die Art und Inhalte der Werbung auf Dritte übertragen worden sei, deren Geschäftsbedingungen aber vorsehen, dass die Kunden für die Inhalte der Werbung verantwortlich sind. Nach Auffassung des flämischen Medienregulierers bleiben Rundfunkveranstalter jedoch für die von ihnen angebotenen Rundfunkdienste verantwortlich und haben sicherzustellen, dass die Bestimmungen der flämischen Medienverordnung eingehalten werden. Da die verschiedenen Einrichtungen erstmalig gegen diese besondere Bestimmung verstießen und dem Regulierer zugesagt haben, Maßnahmen zu treffen, um solche Verstöße in Zukunft zu vermeiden, hielt die Behörde eine Verwarnung für eine angemessene Sanktion.

• *VRM - Decisions of the Flemish Media Regulator* (Entscheidungen des flämischen Medienregulierers)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17537>

NL

Eva Lievens
KU Leuven & Universität Gent

BG-Bulgarien

CEM-Bericht zur Überprüfung des Fernsehsenders PRESS TV

Am 7. April 2015 stellte der Rat für elektronische Medien (CEM) einen Bericht zu den Ergebnissen einer Überprüfung des Fernsehsenders PRESS TV vor. Die Überprüfung ergab, dass die Berichterstattung zur Überschwemmung in der Stadt Kazanlak korrekt war.

Am 1. Februar 2015 wurde die Stadt Kazanlak überschwemmt, und lokale Medien zeigten, wie die Stadtverwaltung mit der Situation umging. Auch ein Journalist des Fernsehsenders PRESS TV berichtete über das Ereignis. In einem persönlichen Gespräch beschwerte sich die Bürgermeisterin der Stadt bei einem Staatsanwalt von Kazanlak. Sie erklärte, der Fernsehsender habe „Panik ausgelöst“ und die Arbeit der Stadtverwaltung nicht angemessen dargestellt.

Nach dem Gespräch mit der Bürgermeisterin handelte der Staatsanwalt. Der Journalist von PRESS TV wurde

für den 3. April 2015 zur Polizei einbestellt, um nach Artikel 326 des Strafgesetzbuches in einem Vorverfahren angeklagt zu werden. Der Artikel besagt, dass „jeder, der über Hörfunk, Telefon oder sonstige Wege falsche Hilferufe oder irreführende Unfall- oder Alarmmeldungen verbreitet, mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren bestraft wird.“ Nach einer scharfen Reaktion des Journalistenverbandes am 2. April 2015 wurden die Anschuldigungen gegen den Journalisten fallengelassen.

Entsprechend der Überprüfung des CEM gaben die Aufzeichnungen, die am 2. Februar 2015 ausgestrahlt wurden, die Auswirkungen der Überschwemmung im westlichen Teil der Stadt korrekt wieder. Laut CEM stützte sich der Journalist in der Sendung auf offizielle Angaben der Stadtverwaltung Kazanlak zur Lage sowie auf Aussagen von Geschädigten in den betroffenen Fabriken des Industriegebiets. Ohne die unabhängige Justiz beeinflussen zu wollen, gab der Rat eine allgemeine Stellungnahme ab, dass sich der Bericht des Reporters vollständig auf die Aufzeichnungen des Kameramanns gestützt habe. Die Tatsachen seien entsprechend den beruflichen Standards dargestellt worden und hätten dem öffentlichen Interesse sowie dem allgemeinen Recht auf Information gegolten.

• Прессъобщение на CEM , 07 Април 2015 (CEM-
Pressemitteilung, 7. April 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17557>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

DE-Deutschland

Umfang der Löschungspflichten bei rechtswidrigen Äußerungen durch Redakteure

Redakteure einer Tageszeitung sind nicht dazu verpflichtet, gegen Dritte vorzugehen, die einen Artikel weiterverbreiten, deren Verbreitung die Journalisten zu unterlassen haben. Das hat das OLG Hamburg (OLG) laut Medienberichten durch Beschluss vom 18.02.15 (Az.: 7 W 24/15) entschieden. Danach erstreckt sich ein Unterlassungstitel, den der Gläubiger einer einstweiligen Verfügung gegen Journalisten erwirkt hat, nicht auf die Veröffentlichung des Beitrags in weiteren Medien. Denn nach Vollendung und Abgabe des Beitrags an den Arbeitgeber haben die Redakteure keine Verfügungsgewalt mehr über den Artikel, so die Richter. Die Veröffentlichung des Artikels auf der Internetplattform einer weiteren Tageszeitung liege demnach außerhalb des Einwirkungsbereichs der Journalisten. Hierbei spielt es nach Auffassung des OLG keine Rolle, ob die Übernahme des Artikels auf Grund einer erlaubten Abrede mit dem Arbeit-

geber der Journalisten oder im Wege einer unerlaubten Übernahme erfolgte. Auch wenn das vorliegende Urteil einen Zeitungsartikel betrifft, so kann es gleichermaßen auch auf die Verbreitung von audiovisuellen Beiträgen angewandt werden.

In dem Fall hatten zwei fest angestellte Redakteure einen Beitrag verfasst, der auf dem Internetauftritt ihrer Tageszeitung veröffentlicht wurde. Den Journalisten ist auf Antrag des Gläubigers die Verbreitung von Äußerungen aus diesem Artikel durch einstweilige Verfügung untersagt worden. Doch der Beitrag befand sich danach noch auf der Internetseite einer weiteren Tageszeitung.

Den dagegen gerichteten Antrag des Gläubigers auf Verhängung von Ordnungsmitteln gegen die Journalisten hat das LG Hamburg als Vorinstanz zurückgewiesen (Urt. v. 15.12.14, Az.: 324 O 380/14). Die Beschwerde des Gläubigers stuften die Richter des OLG als unbegründet ein. Die Journalisten hätten die Äußerungen, die ihnen untersagt worden sind, nach Zustellung des Unterlassungstitels nicht erneut verbreitet. Denn die Verpflichtungen aus dem Unterlassungstitel erstreckten sich nur auf solche Störungen, die ihre Quelle im Einwirkungsbereich der Unterlassungsschuldner haben. Zwar sei derjenige, der eine zu unterlassende Äußerung ins Internet gestellt hat, wegen des Unterlassungstitels dazu verpflichtet, alles ihm Mögliche zu unternehmen, um die Äußerung auch wieder aus dem Internet zu entfernen (dazu zuletzt BGH, Az.: I ZR 76/13, Urt. v. 18.09.14). Deswegen könnten auch Journalisten verpflichtet sein, auf ihre Arbeitgeber einzuwirken, den Beitrag von der betreffenden Internetseite wieder zu löschen. Hier hätte der Gläubiger jedoch nicht dargelegt, dass es den Redakteuren noch möglich gewesen wäre, die im Ordnungsmittelantrag beanstandete Störung zu unterbinden. Wenn der Artikel nach Abgabe an den Arbeitgeber auch durch dritte Stellen weiterhin oder erneut veröffentlicht wird, so liegt das nach Ansicht der OLG-Richter nicht mehr im Einwirkungsbereich der Redakteure. Die Drittveröffentlichung wird also nicht von der die Journalisten treffenden Unterlassungspflicht erfasst.

• Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 18. Februar 2015 (Az.:
7 W 24/15)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17576>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Durchbruch bei Beratungen zum ZDF-Staatsvertrag

Bei der in Brandenburg abgehaltenen Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 26. März 2015 wurde der Entwurf für den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

zum ZDF-Staatsvertrag beschlossen; er wurde auf der nächsten Konferenz am 18. Juni 2015 unterzeichnet.

Der Entwurf sieht in § 19a neue Regelungen zur Gewährleistung der Staatsferne vor. Es wurden insbesondere Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen der Gremienmitglieder eingeführt (Abs. 1). Zudem schließt der Entwurf eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat aus (Abs. 2) und enthält eine Aufzählung der Personengruppen, die von einer Mitgliedschaft im Fernsehrat ausgeschlossen sind (Abs. 3). Hierzu zählen insbesondere Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission, des Bundestags, der Bundesregierung und der Landesregierungen.

In § 21 des Entwurfs zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die Zusammensetzung des Fernsehrats neu geregelt. Es wird eine Reduzierung von 77 auf 60 Mitglieder vorgenommen sowie eine Reduzierung von 3 auf 2 Vertreter des Bundes, welche von der Bundesregierung entsandt werden. Zudem soll nunmehr eine Überprüfung der Zusammensetzung des Fernsehrats durch die Landesregierungen nach Ablauf von 3 Amtsperioden erfolgen.

Des Weiteren wird durch den neu eingefügten Abs. 5 des § 22 bestimmt, dass die Sitzungen des Fernsehrats, außer in begründeten Ausnahmefällen, öffentlich sind.

Der Verwaltungsrat wird nach § 24 von 14 auf 12 Mitglieder reduziert.

Mit der Novellierung soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 (BvF 1/11; 1 BvF 4/11) umgesetzt werden, mit welchem das Bundesverfassungsgericht feststellte, dass der ZDF-Staatsvertrag und insbesondere die Zusammensetzung der Gremien gegen das Gebot der Staatsferne verstoßen. Die Länder wurden verpflichtet, bis zum 30. Juni 2015 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts lag eine Normenkontrollklage zu Grunde, welche von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und dem Senat der Hansestadt Hamburg initiiert wurde.

• Siebzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge **DE**

ES-Spanien

Spanische Regierung billigt Bestimmungen zur Vergabe sechs neuer landesweiter DVB-T-Lizenzen

Am 17. April 2015 hat die spanische Regierung die Bestimmungen zur Vergabe sechs neuer landesweiter DVB-T-Lizenzen nach dem Modell des „Schönheitswettbewerbs“ verabschiedet. Die Regeln sehen Kriterien vor, nach denen die ausgeschriebenen Frequenzen - drei Standard- und drei hochauflösenden Frequenzen - vergeben werden. Dazu gehören technische und wirtschaftliche Aspekte, das inhaltliche Angebot, die Unternehmensstrategie sowie die Förderung von Pluralismus und Vielfalt. Zwar hat Spanien unlängst eine unabhängige Regulierungsbehörde mit gewissen Befugnissen auch im audiovisuellen Bereich gegründet, dennoch liegt die endgültige Entscheidung bei der Regierung.

Das neue Vergabeverfahren erfolgt fünf Jahre nach Abschluss der flächendeckenden Digitalumstellung in Spanien. Hintergrund ist eine bedeutende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom November 2012 (siehe IRIS 2013-2/19). Er hatte seinerzeit eine Verordnung der spanischen Regierung für nichtig erklärt, laut der mehrere Frequenzen direkt und ohne öffentliche Ausschreibung an eine Gruppe von Sendern vergeben werden sollten. Die Umsetzung der Gerichtsentscheidung setzte heftige Diskussionen und harte Verhandlungen zwischen der Regierung und den die Frequenzen haltenden Sendern in Gang, die seit der Digitalumstellung die neuen Digitalkanäle genutzt hatten.

Es steht zu erwarten dass die spanische Regierung im Herbst ein Ausschreibungsverfahren beschließt. Mehrere Betroffene strengten bereits Verfahren gegen diese Bestimmungen an.

• *Ministerio de Industria, Energía y Turismo, El Consejo de Ministros convoca concurso público para adjudicar 6 licencias de TDT, 17.04.15* (Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus, Ministerrat kündigt öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von sechs DVB-T-Lizenzen an, 17. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17572>

ES

• *Resolución de 17 de abril de 2015 de la Secretaría de Estado de Telecomunicaciones y para la Sociedad de la Información, Boletín Oficial del Estado, n. 93, 18 de abril de 2015, pág. 34054* (Entschließung vom 17. April 2015, Staatssekretariat für Telekommunikation und Informationsgesellschaft, Amtsblatt Nr. 93, 18. April 2015, S. 34054)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17573>

ES

Katrin Welker

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

Joan Barata Mir

Central European University

Änderung des katalanischen Rundfunkgesetzes

Am 11. März 2015 wurde das Gesetz 3/2015 zu Verwaltungs-, Finanz- und Steuermaßnahmen im katalanischen Amtsblatt veröffentlicht. Artikel 99 dieses Gesetzes ändert Artikel 1 Absatz c (Definition von „Eigenproduktion“) des katalanischen Rundfunkgesetzes (Llei 22/2005, del 29 de desembre, de la comunicació audiovisual de Catalunya) (siehe IRIS 2006-2/14).

Da das katalanische Rundfunkgesetz den Begriff des Kettenrundfunks (chain broadcasting) nicht definiert und in Anbetracht der Bestimmungen von Artikel 22 des Rahmengesetzes über audiovisuelle Kommunikation (Gesetz 7/2010 vom 31. März) war es erforderlich, dass die geänderte Definition klarstellt, dass syndizierte audiovisuelle Inhalte, die gemeinsam von audiovisuellen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, nicht als Weiterverbreitung betrachtet werden.

Gemäß dem neuen Wortlaut wird „Eigenproduktion“ wie folgt definiert: „Alle Rundfunkinhalte, für die die Initiative und Verantwortung für die Aufzeichnung oder Filmaufnahme oder das Eigentum an den kommerziellen Rechten bei dem Anbieter der Rundfunkdienste liegen, welcher exklusiv oder gemeinsam syndiziert mit anderen Rundfunkanbietern ausstrahlt. Diese gemeinsame Ausstrahlung ist in keinem Fall als Weiterverbreitung zu betrachten.“

• *Llei 3/2015, de l'11 de març, de mesures fiscals, financeres i administratives* (Gesetz 3/2015 vom 11. März 2015 zu Verwaltungs-, Finanz- und Steuermaßnahmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17553>

CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

CNMC genehmigt die Übernahme von DTS durch Telefónica

Am 23. April 2015 hat die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia - CNMC) den Zusammenschluss zwischen der Telekommunikationsgesellschaft Telefónica und dem TV-Anbieter Distribuidora de Televisión Digital (DTS) unter gewissen Auflagen genehmigt, deren Einhaltung kontrolliert wird und die fünf Jahre, verlängerbar um drei weitere Jahre, verbindlich sind. Der Zusammenschluss erlaubt es Telefónica, die bereits 44% des Gesellschaftskapitals von DTS hält, den 56%-Anteil des Medienunternehmens Prisa und somit die alleinige Kontrolle von DTS zu übernehmen.

Die CNMC hatte das Fusionsprüfverfahren Ende 2014 eröffnet, nachdem die Europäische Kommission im August 2014 ihre Entscheidung vorgelegt hatte. Am 25. Februar 2015 unterbreitete Telefónica erste Vorschläge mit Zusagen im Hinblick auf die durch den Zusammenschluss aufgeworfenen Wettbewerbsfragen. Nach mehreren Änderungen hat die CNMC nun den vierten Entwurf von Telefónica gebilligt. Im Hinblick auf den spanischen Pay-TV-Markt machte Telefónica verschiedene Zusagen; sie verpflichtete sich u. a., die Mobilität derzeitiger und künftiger Pay-TV-Konsumenten nicht zu behindern und laufende Verträge zwischen DTS und anderen Kommunikationsbetreibern weiter zu tolerieren. Im Bereich der Großhandelsmärkte für audiovisuelle Einzelinhalte und Fernsehkanäle in Spanien verpflichtet sich Telefónica insbesondere, anderen Pay-TV-Betreibern die Großhandelsangebote von Premiumkanälen zugänglich zu machen (einschließlich derer, die die Rechte zur Übertragung wichtiger Sportereignisse besitzen, darunter die Fußballspiele der spanischen La Liga.) Des Weiteren ging Telefónica eine Reihe von Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu ihrer Internet-Infrastruktur in Spanien ein.

Sollte es im Zusammenhang mit den Zusagen von Telefónica und Drittbetreibern zu Streitigkeiten kommen, kann die CNMC als Schlichterin eingreifen. Die Entscheidungen der CNMC sind für die Streitparteien verbindlich.

• *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia, La CNMC aprueba la operación de concentración Telefónica y DTS con compromisos sometidos a vigilancia, 23 de abril de 2015* (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb, CNMC, genehmigt den Zusammenschluss von Telefónica und DTS unter Auflagen mit Aufsicht, 23. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17574>

ES

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

FI-Finnland

Neue Regelung für Vergütung von Privatkopien

Privatkopien bzw. Vervielfältigungen für private Zwecke sind nach § 12 des finnischen Urheberrechtsgesetzes (404/1961) zulässig; die Vergütung für Privatkopien ist Gegenstand von Kapitel 2a des Gesetzes. Gegen Ende des Jahres 2014 wurde die Regelung verändert, und die Vergütung wird nun über den Staatshaushalt abgewickelt. Durch die Reform mussten die § 26a-b und die entsprechenden Referenzen umformuliert und die § 26 c-26 f und 26 h aufgehoben werden. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 2015 in Kraft. Doch die im Jahr 2014 erhobenen

Abgaben werden noch nach den alten Bestimmungen ausgezahlt. Das alte System beruhte auf einer Abgabe für Hersteller oder Importeure von Aufzeichnungsgeräten. Für Reseller bestand Mithaftung.

Nach § 26 a(1) vergütet der Staat die Urheber für Privatkopien. Die Vergütung wird aus dem Staatshaushalt finanziert, und die Höhe der Vergütung soll „angemessen“ sein. Absatz 2 enthält jedoch die Aufforderung, zum Bereich Privatkopien Forschungsarbeiten durchzuführen, um zu angemessenen Größenordnungen zu kommen. Ferner hat die Regierung für die Durchführung dieser Forschungsarbeiten einen Beirat einzurichten (26 a(3)). In den Anmerkungen zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist ausgeführt, dass die Ergebnisse dieser Arbeiten bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs 2017 zu berücksichtigen sind. In § 26 b(1) ist festgelegt, dass der Auszahlungsplan vom Ministerium für Bildung und Kultur jährlich zu genehmigen ist. Dieser Plan kann nähere Einzelbestimmungen enthalten. Die Urheber werden direkt oder indirekt vergütet. Nach Abs. 2 wird die Vergütung über eine Organisation, die in einem bestimmten Bereich zahlreiche Urheber vertritt, ausbezahlt. Bei der Auszahlung von Direktvergütungen sind Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleich zu behandeln.

Die Reform zielt darauf ab, die Regelungen für die Vergütung von Privatkopien zu aktualisieren und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für kreatives Arbeiten zu sichern. Das alte System war aufgrund der technischen Entwicklungen nicht wirklich dazu geeignet, die Vielzahl der Möglichkeiten der Herstellung von Privatkopien zu erfassen, und das Festlegen von Bestimmungen für bestimmte Geräte wurde zunehmend schwieriger. Hinzu kommt, dass sich neue Arten von lizenzierten Inhaltsangeboten entwickelt haben. Mit der alten Abgabe war es nicht möglich, zu einer angemessenen Vergütung zu kommen, da die Höhe der Vergütung im Gegensatz zur Entwicklung im Bereich privater Vervielfältigungen rückläufig war. Im Bericht des Ausschusses für Bildung und Kultur wird diesbezüglich auf positive Auswirkungen der Reform verwiesen: das System wird insgesamt stabiler und effizienter. Ferner dürften belastbare Forschungsergebnisse wesentlich dazu beitragen, dass eine angemessene Vergütungshöhe festgelegt werden kann, wenn im Beirat Behörden und interessierte Gruppen (einschl. Verbraucherorganisationen) umfassend vertreten sind. Im Gesetz wird ferner auf sinkende Einzelhandelspreise für Geräte wie Digitalrecorder hingewiesen.

Nach der Reform werden Entscheidungen nicht mehr in Verhandlungen zwischen den Betroffenen getroffen, sondern im Zusammenhang mit der Erstellung des Staatshaushalts festgelegt. Die Forschungsarbeiten werden von einer unabhängigen Einrichtung durchgeführt, und die Beaufsichtigung liegt beim Ministerium für Bildung und Kultur. Für 2015-16 sind erstmals Vergütungen in Höhe von EUR 11 Mio. vorgesehen. Ab 2017 wird die Höhe der Vergütung auch ausgehend von unabhängigen Forschungsarbei-

ten über Privatkopien sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen festgelegt. Auf Vorschlag des parlamentarischen Ausschusses für Bildung und Kultur hat das Parlament eine Bestimmung aufgenommen, die besagt, dass die Regierung gehalten ist, eine Diversifizierung des Systems vorzubereiten, indem sie z.B. zusätzlich Geräteabgaben einführt, falls die im Staatshaushalt budgetierten Mittel nicht ausreichen, um im Sinne der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft 2001/29/EG eine angemessene Vergütung zu sichern. Ende 2018 wird die Regierung dazu einen Bericht vorlegen.

• *Laki tekijänoikeuslain muuttamisesta 19.12.2014/1171* (Gesetz zur Änderung des Urheberrechts)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17586>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Erneutes Einschreiten des CSA bezüglich der Weiterverbreitung der Programme von France Télévision durch Playmédia

Im Rahmen des Streits zwischen Playmédia, Herausgeberin der Website Play TV, und France Télévisions hat sich ein neuer Vorfall ereignet. Der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) wurde von der Gesellschaft Playmédia, die auf ihrer Website im Live-Streamingverfahren nahezu 70 Fernsehsender ausstrahlt, über die wiederholte Weigerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters, einen Vertrag über die Weiterverbreitung der Sender France 2, France 3, France 4, France 5 und France Ô abzuschließen, in Kenntnis gesetzt. Playmédia beruft sich auf die Bestimmungen von Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986, die sogenannte Must-Carry-Regelung, die die Anbieter audiovisueller Dienste dazu verpflichtet, „ihren Abonnenten“ die Dienste von France Télévisions „unentgeltlich zur Verfügung zu stellen“. Mit Entschluss vom 23. Juli 2013 (siehe IRIS 2013-8/15) hatte der CSA zwar befunden, dass Playmédia den Status eines Diensteanbieters erfülle, die Gesellschaft aber über Abonnenten verfügen müsse, um an die Must-Carry-Regelung gebunden zu sein, was jedoch nicht der Fall gewesen sei, da der Dienst frei zugänglich sei und unentgeltlich zur Verfügung stehe.

In seiner am 20. April 2015 veröffentlichten Entscheidung hat der CSA jedoch festgestellt, dass sich das Angebot von Playmédia nunmehr an Abonnenten richtet. Daher hat er den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter aufgefordert, sich der Weiterverbreitung

seiner Dienste durch die Website Play TV nicht zu widersetzen. Um darauf zugreifen zu können, „verpflichten sich die Nutzer vertraglich durch die Annahme der allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Angabe persönlicher Daten wie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht“. Laut Urteil des CSA steht die Tatsache, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter nicht über die erforderlichen Rechte für die Verbreitung seiner Programme im offenen Internet verfüge, der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 nicht entgegen. Diesbezüglich erinnert der Regulierer daran, dass es die Aufgabe von France Télévisions sei, die erforderlichen Rechte an den gesendeten Programmen vor ihrer Ausstrahlung zu erhalten, um entsprechend seiner Verpflichtungen zu handeln. Der CSA hat den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter daher aufgefordert, schnellstmöglich die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine Regelung der Situation zu treffen. Letzterer wird jedoch zweifelsohne das Urteil des Berufungsgerichts abwarten, das nach dem am 9. Oktober 2014 vom Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) gefällten Urteil angerufen wurde (siehe IRIS 2014-10/13). Das TGI hatte die Auffassung vertreten, dass der Einsatz der Must-Carry-Regelung an die Einhaltung von drei Bedingungen gebunden sei, die im vorliegenden Fall nicht durch Playmédia TV erfüllt wurden. Das Gericht hatte daher geurteilt, dass France TV mit der Weigerung, Playmédia die vertragliche Genehmigung zur Verbreitung der öffentlich-rechtlichen Programme auf ihrer Website zu erteilen, keinen Regelverstoß begangen habe.

• « Reprise des chaînes de France Télévisions par Playmédia : intervention du Conseil », Assemblée plénière du 25 février 2015 („Weiterverbreitung der Programme von France Télévision durch Playmédia: Einschreiten des CSA“, Vollversammlung vom 25. Februar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17577>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Neue Verordnung klärt die Modalitäten der Beitragsregelung für die unabhängige Produktion der Fernsehveranstalter

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Beitragsregelung für die unabhängige audiovisuelle Produktion, die aus dem Gesetz vom 15. November 2013 über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors hervorgeht, wurde am 29. April 2015 veröffentlicht. Ziel dieser Reform war, Fernsehveranstalter zu berechtigen, Produktionsanteile an audiovisuellen Werken zu halten, an deren Finanzierung sie sich in wesentlichem Maße beteiligt hatten. Die Verordnung legt diesen substanziellen Finanzierungsbeitrag auf 70 % des Kostenvoranschlags für die Produktion eines audiovisuellen Werkes fest und bildet den Rahmen für den Besitz von sekundären

Rechten und Vermarktungsmandaten, die die Fernsehveranstalter folglich innehaben dürfen. Der Veranstalter kann nunmehr direkt oder indirekt Produktionsanteile halten, wenn er mindestens einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 70 % des an den Koproduktionsvertrag angehängten Kostenvoranschlags für die Produktion des Werkes geleistet hat. In diesem Rahmen hat er mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Zunächst darf die Investition in Koproduktionsanteile nicht mehr als die Hälfte der vom Veranstalter für das Werk getätigten Ausgaben betragen. Die von den Veranstaltern gehaltenen Vermarktungsmandate und sekundären Rechte an den Werken sind an vier Rahmenbedingungen gekoppelt. Erstens müssen diese Mandate und Rechte Gegenstand eines gesonderten Vertrags sein und müssen unter gerechten, transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen, die durch die Übereinkünfte und die Lastenhefte unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zwischen den Veranstaltern und den Berufsverbänden für die audiovisuelle Industrie festgelegt werden, ausgehandelt worden sein. Zweitens darf der Veranstalter die Vermarktungsmandate lediglich innehaben, wenn der Produzent für das betreffende Werk weder über eine interne oder über eine Tochtergesellschaft laufende Verleihkapazität noch über eine Rahmenvereinbarung mit einer Verleihfirma verfügt. Eine zwischen einem Veranstalter und einer oder mehreren Produzentenvereinigungen getroffene Vereinbarung kann diesen Grundsatz jedoch ändern. Drittens muss sich der Veranstalter zur Ausstrahlung des Werkes, an dem er erneut die Rechte in Frankreich erwirbt, über einen seiner Dienste innerhalb eines Zeitraums von achtzehn Monaten ab Rechteerwerb verpflichten. Serien, an denen der Fernsehveranstalter die Ausstrahlungsrechte für neue Folgen erworben hat, sind davon nicht betroffen. Schließlich muss sich der Veranstalter, sofern er es innehat, zur Nutzung des Vermarktungsmandates des Werkes in Frankreich über einen Fernsehdienst verpflichten.

Nachrangig führt die Verordnung ebenfalls eine Reihe von Änderungen an der Beitragsregelung für die audiovisuelle Produktion ein. Die wichtigste Änderung besteht in einer Vereinfachung der Berechnung im Rahmen der Investitionspflicht der Herausgeber europäischer Werke, die nicht in französischer Originalsprache sind. Diese Pflicht wird von nun an in einem Mindestwert an Werken in französischer Originalsprache und nicht mehr in einem Höchstwert an europäischen Werken ausgedrückt.

• Décret n° 2015-483 du 27 avril 2015 portant modification du régime de contribution à la production d'œuvres audiovisuelles des services de télévision, JORF du 29 avril 2015 (Verordnung Nr. 2015-483 vom 27. April 2015 zur Änderung der Beitragsregelung für die Produktion audiovisueller Werke der Fernsehdienste, Amtsblatt vom 29. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17578>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen: Französische Rundfunkveranstalter ermahnen Facebook und Twitter

Die Rundfunkveranstalter TF1, Canal +, M6 und France Télévisions sowie die Association de lutte contre la piraterie audiovisuelle (Vereinigung für den Kampf gegen audiovisuelle Piraterie - ALPA) haben am 6. Mai 2015 ein Schreiben an die Vorstandsvorsitzenden von Facebook und Twitter gerichtet, um sie dringlich auf die Notwendigkeit der Einführung von Maßnahmen zur Filterung und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen auf ihren Websites hinzuweisen. Die Kulturministerin Fleur Pellerin erhielt eine Kopie des Schreibens. « Die Vertreter der wichtigsten französischen Fernsehveranstalter und Produzenten audiovisueller Programme sowie Kinoproduktionen“, wie sie sich selbst nennen, zeigen sich besorgt über die neuen Funktionen, die sowohl von Facebook (368 Millionen von französischen Internetnutzern betrachtete Videos) als auch von Twitter (6,5 Millionen aktive Nutzer in Frankreich) für die Veröffentlichung von Videoinhalten eingeführt wurden. Den Unterzeichnern zufolge werden diese neuen Funktionen „zwangsläufig zu einer zunehmenden Verbreitung illegaler Videos führen, insbesondere zur Urheberrechtsverletzung audiovisueller Werke, Kinowerke und Fernsehprogramme“. Sie erinnern darüber hinaus an die Einführung automatischer Erkennungs- und Filtersysteme für Videos, die von Mitgliedern online gestellt wurden und an die Möglichkeit ihrer unentgeltlichen Nutzung durch die Rechteinhaber, um diese Systeme mit digitalen Fingerabdrücken speisen zu können und dadurch die Verbreitung urheberrechtsverletzender Inhalte zu reduzieren. Des Weiteren haben sich YouTube und Dailymotion verpflichtet, die Nutzerkonten von Mitgliedern zu schließen, die sich über das Veröffentlichungsverbot für Inhalte, an denen sie keine Rechte haben, hinwegsetzen. Vor dem Hintergrund dieser Praktiken zur Verringerung von Urheberrechtsverletzungen halten die Verfasser des Schreibens es für „unabdingbar“, dass Facebook und Twitter „echte Sanktionsmaßnahmen entwickeln, die auf ihre Mitglieder Anwendung finden, wenn Urheberrechtsansprüche gegen sie geltend gemacht werden“. Sie erachten besonders die „Annahme einer passiven Haltung, die sich auf die Entfernung der Videos von Fall zu Fall und auf ausdrückliche Aufforderung der Rechteinhaber hin beschränkt“, für unzureichend. Daher fordern die Unterzeichner sie zum Einsatz automatischer Filtertechniken (Video und Audio) durch die Identifizierung von zuvor von den Rechteinhabern hinterlegten digitalen Fingerabdrücken auf ihren eigenen Plattformen auf, um die Veröffentlichung urheberrechtsverletzender Videos im Internet zu verhindern. Die Adressaten sind eingeladen, dem Beispiel von Dailymotion zu folgen und das vom Institut national de l'audiovisuel (INA) entwickelte Instrument zu nutzen sowie von der Erfahrung der Fernsehsender in diesem Bereich zu

profitieren. Die französischen Sender haben es auch nicht versäumt, in ihrem Schreiben auf die rechtlichen Risiken hinzuweisen. In Ermangelung der Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen laufen die sozialen Netzwerke Gefahr, vor Gericht zur Verantwortung gezogen zu werden, wobei die Gerichte „zu beträchtlichen Geldstrafen verurteilen“. In den nächsten Monaten muss beobachtet werden, ob dieses „Entgegenkommen“ zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Fernsehsendern und den beiden Internetgiganten führt.

• *Lettre de TF1, Canal +, M6, France Télévisions et ALPA à Facebook et Twitter* (Schreiben von TF1, Canal +, M6, France Télévisions und ALPA an Facebook und Twitter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17579>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

High Court sperrt Zugang zu Anbietern der Anwendung „Popcorn Time“

Sechs große US-amerikanische Studios, die Rechte an zahlreichen Filmen und Fernsehprogrammen halten, haben beim britischen High Court (Oberster Gerichtshof) eine Verfügung gegen fünf große britische Internetdiensteanbieter beantragt, um diese aufzufordern, den Zugang zu neun unterschiedlichen Websites zu sperren. Damit sollten Urheberrechtsverstöße in größerem Stil verhindert werden; eine solche Maßnahme ist nach § 97A des Copyright Designs and Patents Act 1988 möglich. Die Diensteanbieter hatten gegen die Verfügungen keine Einwendungen.

Die einzelnen Websites lassen sich drei Typen zuordnen: Die beiden ersten sind Streaming-Sites und BitTorrent-Sites; in früheren Gerichtsentscheidungen wurden bei Urheberrechtsverstößen Sperrungsverfügungen für derartige Websites erlassen. Die dritte Art von Website, der sog. „Popcorn Time“-Typ, warf neue Fragestellungen auf. „Popcorn Time“ beinhaltet eine Open-Source-Anwendung, die von den Nutzern heruntergeladen werden kann und mit der man unter Verwendung des BitTorrent-Protokolls sowie einer Media-Player-Software, einem Index, einem Titel- und Bilderkatalog und Titelbeschreibungen Filme und Fernsehprogramme sehen kann. Wenn die Anwendung einmal heruntergeladen ist, kann sie für sequentielle Downloads von Inhalten bestehender Websites - einschl. gesperrter und verschlüsselter Websites - verwendet werden. Der Zweck dieser Websites liegt eindeutig darin, unrechtmäßig kopierte Inhalte zu konsumieren.

Das Gericht wies das Argument der Rechteinhaber zurück, wonach hier eine öffentliche Wiedergabe urhe-

berrechtlich geschützter Werke durch „Popcorn Time“-Websites vorliege. Nach Meinung des Gerichts liegt aus Sicht der Website keine Übertragung oder Weiterverbreitung vor, sondern die Website stellt lediglich ein Tool in Form einer Anwendung zur Verfügung. Ebenso wenig kommt die Verwendung von „Popcorn Time“ einer Genehmigung eines Verstoßes gegen das Urheberrecht durch die Host-Websites gleich, da keine Hinweise auf eine solche Genehmigung vorliegen.

Doch das Gericht schloss sich der Auffassung an, dass hier ein urheberrechtlicher Verstoß vorliegt, der eine gemeinschaftliche Schädigung seitens der Betreiber der „Popcorn Time“-Websites, der Betreiber der Host-Websites sowie seitens derjenigen darstellt, die darauf unrechtmäßig erworbene Inhalte einstellen. Eine solche Schädigung liegt dann vor, wenn ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken (common design) gegeben ist, um strafbare Handlungen durchzuführen. In diesem Fall wussten die Anbieter von „Popcorn Time“, dass sie gegen das Urheberrecht verstoßen und hatten dies auch beabsichtigt; weiter liegt bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mit den Betreibern der Host-Websites vor.

Daher erließ das Gericht eine Verfügung, mit der Aufforderung an die Dienstanbieter, die Websites zu sperren, um zu verhindern, dass Nutzer sich die „Popcorn Time“-Anwendung beschaffen, und die Nutzung bereits heruntergeladener Anwendungen zu verhindern.

• *Twentieth Century Fox Film Corporation and others v Sky UK Limited and others*, (2015) EWHC 1082 (Ch), 28 April 2015 (Twentieth Century Fox Film Corporation u.a. gegen Sky UK Limited u.a., (2015) EWHC 1082 (Ch), 28. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17540>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Ofcom-Entscheidung: Unfaire Behandlung einer Person im Programm „Khara Sach“

Zu den Aufgaben von Ofcom gehört es, zu prüfen, ob ein Rundfunkveranstalter Einzelpersonen oder Organisationen im Rahmen eines Programms im Sinne der Regel 7.1 des Ofcom-Rundfunkkodex' (Broadcasting Code) ungerecht oder unfair behandelt. Ofcom ging bei der Bewertung einer Beschwerde gegen den Fernsehsender der pakistanischen Gemeinschaft ARY News von dieser Regel aus. Die Behörde gelangte zu der Feststellung, dass der Sender einen gewissen Herrn Mansoor Ijaz in einer Sendung unfair und ungerecht behandelt hat.

Am 14. Februar 2014 strahlte ARY News im Rahmen der Reihe „Khara Sach“ (deutsch: „Die reine Wahrheit“) einen aktuellen Bericht aus, in dem verschiedene Beschuldigungen gegen Herrn Ijaz erhoben wurden. Im Beitrag ging es um den ehemaligen Justiz-

minister von Pakistan, Herrn Iftikhar Chaudhary. Angeblich gab es ein Komplott, um die pakistanische Zivilregierung zu stürzen, und der pakistanische Botschafter in den USA, Herr Hussein Haqqani, soll an die US-amerikanische Regierung geschrieben und die USA gebeten haben, einzugreifen, um die Revolte zu verhindern. Das Schreiben von Herrn Haqqani soll angeblich von Herrn Ijaz an die US-Regierung übergeben worden sein; Herr Ijaz hatte einen Artikel für die Zeitung Financial Times verfasst, in dem er schreibt, dass er das Schreiben im Auftrag des pakistanischen Präsidenten Zardini überbracht habe. Laut ARY News hatte dieses Eingeständnis von Herrn Ijaz die Folge, dass Herr Haqqani seine Stelle und Präsident Zardini die Wahlen verloren hat.

Einer der Gäste der Sendung „Khara Sach“, Herr Abid Saaqi, sagte auf die Frage, was denn Herr Ijaz jetzt mache, dass Herr Ijaz gerade „versuche, einen weiteren Betrug zu begehen“ - und fügte hinzu, dass Herr Ijaz nicht in der Lage gewesen sei, 15 Mio. US\$ für Investitionen in Lotus Cars aufzubringen. Ferner habe Herr Ijaz Gelder der Citibank in den USA „unterschlagen“. Ferner habe er Frauenringkämpfe organisiert und Videos vermittelt, in denen Frauen in erniedrigender Weise dargestellt werden.

Herr Ijaz beschwerte sich über die Anschuldigungen und machte geltend, dass diese „seiner Person und seinen finanziellen Interessen großen und möglicherweise nicht wiedergutzumachenden Schaden zugefügt“ hätten.

Ofcom erarbeitete eine vorläufige Stellungnahme zur Beschwerde von Herrn Ijaz, und sowohl Herr Ijaz als auch ARY News hatten die Möglichkeit, diese zu kommentieren. Nach Berücksichtigung weiterer Reaktionen traf Ofcom ihre Entscheidung.

Neben Regel 7.1 des Kodex wandte Ofcom auch Regel 7.9 an, nach der ein Rundfunkveranstalter vor der Ausstrahlung von Programmen mit Sachinformationen gehalten ist, mit angemessener Sorgfalt sicherzustellen, dass durch Nichtdarstellung, Nichtberücksichtigung oder Weglassen von Tatsachen Personen oder Organisationen in unfairen Weise dargestellt werden.

Ofcom war der Auffassung, dass im Programm Fakten, die einfach zu beschaffen gewesen wären, um zu belegen, dass die Anschuldigungen entweder falsch oder aus dem Zusammenhang gerissen sind, nicht berücksichtigt worden sind. Im Zusammenhang mit der Behauptung betr. Lotus Cars hat ARY News nicht erwähnt, dass es Herrn Ijaz gelungen war, für Lotus Cars EUR 120 Mio. an Mitteln zu beschaffen, und es war falsch, zu behaupten, dass Herr Ijaz versuchte, Betrug zu begehen.

Es hatte Auseinandersetzungen zwischen Herrn Ijaz und der Citibank gegeben, und er hatte sich bereit erklärt, Schadensersatz zu leisten. ARY News hat es unterlassen, darauf hinzuweisen, dass der vorsitzende Richter des New Yorker Gerichts bei Herrn Ijaz keine Hinweise auf Betrug feststellen können.

In Bezug auf die Behauptung, er veranstalte Frauenringkämpfe mit spärlich bekleideten Frauen, hat sich gezeigt, dass Herr Ijaz anstelle eines verhinderten Schauspielers eingeladen worden war, an einem Pop Video mitzuwirken. Das Pop Video enthielt Bilder von ringenden Frauen im Kampfring. Dass das Video auch Bilder nackter Frauen enthielt, war Herrn Ijaz nicht bekannt.

Ofcom gelangte zu der Überzeugung, dass die Inhalte des Programms nicht mit der gebührenden Sorgfalt recherchiert worden waren. Jedoch war Ofcom nicht der Auffassung, dass die Hinweise auf den Frauenringkampf die Meinung der Zuschauer über Herrn Ijaz wesentlich und negativ beeinflusst haben, da dieser bekanntermaßen an einem Video beteiligt war, in dem Frauenringkampf gezeigt wird, obwohl er nicht der Veranstalter des Kampfes war.

Im Übrigen stellt Ofcom fest, dass der Sender ARY News sein Programmmaterial vor Ausstrahlung nicht angemessen recherchiert hat, um sicherzustellen, dass Inhalte und Zusammenhänge sachlich richtig sind; ferner hatte Herr Ijaz nicht die Möglichkeit der Gendarstellung.

Ofcom räumte ein, dass Rundfunkveranstalter über ein angemessenes Maß an Meinungsfreiheit verfügen müssen. Doch war Ofcom der Auffassung, dass ARY News Herrn Ijaz ungerecht und unfair behandelt hat.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue number 276, 30 March 2015, p. 31* (Ofcom Broadcast Bulletin, Nr. 276, 30. März 2015, S. 31)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17541>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Revidierte Regelungen für Gebärdensprache

Am 13. Mai 2015 hat die britische Regulierungsbehörde eine Stellungnahme über neue Bestimmungen für Sendungen mit Gebärdensprache herausgegeben, die ab 1. Januar 2016 gelten sollen; vorausgegangen war eine Konsultation (2014 veröffentlicht). Die Regelungen betreffen die „relevanten Fernsehkanäle“, d.h. (i) inländische Fernsehsender (ii) mit einer Reichweite zwischen 0,05% und 1%.

Im Allgemeinen sehen die neuen Bestimmungen zeitlich gestaffelt mehr Programme mit Gebärdensprache vor: 30 Minuten pro Monat nach dem ersten Sendejahr bezogen auf das entsprechende Datum (für den Zugang zu Diensten gilt als Datum der Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs oder der 29. Dezember 2003 - je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt) und 75 Minuten nach zehn Jahren Sendebetrieb.

Alternative Bestimmungen für die Ausstrahlung von Programmen mit Gebärdensprache können erlassen

werden, doch können diese nur nach Genehmigung durch Ofcom in Kraft treten - und „der geforderte Mindestanteil wird im Verlauf der Zeit zunehmen und wird inflationsbereinigt“.

• *Ofcom's Code on Television Access Services, 13 May 2015* (Ofcom-Kodex für Fernsehzugangsdienste, 13. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17542>

EN

• *Changes to signing arrangements for relevant domestic TV channels, 13 May 2015* (Änderungen der Bestimmungen für Gebärdensprache für relevante inländische Fernsehsender, 13. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17543>

EN

• *Changes to signing arrangements for relevant domestic TV channels: a plain English guide* (Änderungen der Bestimmungen für Gebärdensprache für relevante inländische Fernsehsender: ein einfacher englischer Leitfaden)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17544>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

GR-Griechenland

Änderungen des Gesetzes für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Das griechische Parlament hat am 25. April 2015 ein neues Rundfunkgesetz verabschiedet; damit hat die neue, am 25. Januar 2015 gewählte Links-Regierung ein wichtiges Wahlversprechen erfüllt und die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ERT wiedereröffnet. Elliniki Radiofonia Tileorasi S.A. (eine staatliche Gesellschaft mit mehr als 2600 Beschäftigten) war am 11. Juni 2013 (siehe IRIS 2013-6/24) geschlossen worden; einige Monate später wurde durch das Gesetz 4173/2013 die Nachfolgeeinrichtung NERT eingeführt (siehe IRIS 2013-9/20).

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind: a) Unterzeichnung eines Abkommens zwischen ERT und dem zuständigen Minister über die Grundsätze der neuen Einrichtung; b) Abschaffung des Aufsichtsrats und die Übertragung der Beaufsichtigung auf den Minister für Audiovisuelle Angelegenheiten; c) Umorganisation des Vorstands, der zurzeit aus sieben Mitgliedern besteht (Vorsitzender, CEO, drei Vorstandsmitglieder (Experten aus dem audiovisuellen Bereich), und zwei von der Belegschaft gewählte Mitglieder); d) Änderung der Art der Benennung von fünf Vorstandsmitgliedern. Diese werden nunmehr nach einer Ausschreibung und nach Stellungnahme des parlamentarischen Ausschusses für Institutionen und Transparenz von dem mit der Aufsicht beauftragten Minister ernannt; und Wiedereinstellung der zum Zeitpunkt der Schließung beschäftigten ERT-Mitarbeiter.

• Ν' 377μ377302 4324/2015, Ρυθμίσεις θεμάτων Δημόσιου Ραδιοτηλεοπτικού 346377301 365361, Ελληνική Ραδιοφωνία Τηλεόραση Ανώνυμη Εταιρεία και τροποποίηση του άρθρου 48 του 372.375. 2190/1920 και άλλες διατάξεις (346325332 321' 44/29.4.2015) (Act 4324/2015 Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Griechische Rundfunk AG und Änderung von Art. 48 des Gesetzes L 2190/1920 und anderer Bestimmungen O. J. 321' 44/29.4.2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17545>

EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

IE-Irland

Überarbeitung der Liste frei empfangbarer Sportereignisse

Am 1. Mai 2015 hat der Minister für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen eine öffentliche Konsultation über die mögliche Festlegung weiterer frei empfangbarer Sportereignisse angekündigt (frühere Konsultation siehe IRIS 2014-7/25). Paragraph 162 des Rundfunkgesetzes (Broadcasting Act) sieht vor, dass der Minister per Erlass für die Gesellschaft wichtige Ereignisse bestimmen kann, die im öffentlichen Interesse frei empfangbar zu übertragen sind. Laut Gesetz kann der Minister auch festlegen, ob die Übertragung live, zeitversetzt oder sowohl live und zeitversetzt erfolgen soll.

Der Minister bittet um Vorschläge zur derzeitigen Liste von Ereignissen sowie um die Angabe von drei möglichen zusätzlichen Ereignissen. Auf der Liste der ausgewählten Ereignisse stehen derzeit u.a.: die Olympischen Sommerspiele; die Endspiele der All-Ireland Senior Football League und des Hurling-Wettbewerbs; die Qualifikationsspiele Irlands für die Fußball-Europameisterschaft und den FIFA-World Cup im In- und Ausland; die irischen Spiele im Finale der Fußball-Europameisterschaft und dem FIFA-World-Cup; die Eröffnungsspiele, die Halbfinalspiele und das Endspiel der Fußball-Europameisterschaft und des FIFA-World Cup; die irischen Spiele im Finale der Rugby-Weltmeisterschaft; das Irish Grand National und Irish Derby; der Nation's Cup bei der Dublin Horse Show.

Zeitversetzt empfangbar sind derzeit die irischen Spiele bei der Six Nations Rugby Football Championship. Ereignisse, deren Aufnahme in die Liste geprüft wird, sind: die irischen Spiele im Rahmen der Six Nations Rugby Football Championship (derzeit zeitversetzt frei empfangbar), das Endspiel im All Ireland Senior Ladies Football und das Endspiel im All Ireland Senior Camogie.

Vorschläge können bis zum 12. Juni 2015 eingereicht werden. Bei der Festlegung eines Ereignisses hat der Minister eine Reihe von Kriterien zu berücksichtigen;

im Besonderen die spezielle allgemeine Bedeutung für das irische Volk sowie die allgemein anerkannte kulturelle Bedeutung für das irische Volk.

• *Department of Communications, Energy and Natural Resources, "Minister White opens consultation on extending list of sporting events designated for free-to-air broadcast, 1 May 2015* (Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturre Ressourcen, „Minister White eröffnet Konsultationen zur Ausweitung der Liste von frei empfangbaren Sportereignissen, 1. Mai 2015“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17546>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam

IT-Italien

RAI - Reformvorschläge der italienischen Regierung

Am Freitag, 27. März 2015 verabschiedete die italienische Regierung einen Gesetzesentwurf zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks RAI (Radiotelevisione Italiana S.p.A.). Die wichtigsten Reformvorschläge beziehen sich u.a. auf: i) die Laufzeit des Dienstleistungsvertrags zwischen der RAI und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung sowie den Umfang der Pflichten im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; und ii) die Unternehmensführung von RAI. In weiteren Bestimmungen des erwähnten Gesetzesentwurfs ist eine effizientere öffentliche Finanzierung vorgesehen.

Wichtige Einzelbestimmungen sind u.a.: 1.) Die Laufzeit des Dienstleistungsvertrags (d.h. das Abkommen zwischen RAI und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, das die Pflichten von RAI als öffentlich-rechtlicher Dienstleister betrifft) wird von drei auf fünf Jahre verlängert. Das Abkommen muss vom Ministerrat genehmigt werden.

2.) Unternehmensführung: die Anzahl der Mitglieder des RAI-Vorstands wird von neun auf sieben reduziert. Die sieben Mitglieder des Vorstands werden wie folgt benannt: vier vom Parlament (jew. zwei von einer Kammer), zwei vom Ministerrat und ein Mitglied von der Belegschaftsversammlung. Der geschäftsführende Direktor, der nicht Angestellter von RAI ist, wird vom Vorstand auf Vorschlag der Hauptversammlung (d.h. vom Minister für Wirtschaft und Finanzen) ernannt; seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der geschäftsführende Direktor verfügt über mehr Befugnisse als der derzeitige Generaldirektor. Der geschäftsführende Direktor ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von EUR 10 Mio. (derzeit EUR 2,5 Mio.) abzuschließen, und die Führungskräfte der Gesellschaft einschl. der Leiter der beiden Programme (derzeit vom Vorstand benannt) zu benennen.

Ferner ist die Regierung befugt, innerhalb eines Jahres Legislativverlasse zu verfügen, um i) die Finanzierung von RAI zu ändern (derzeit gerätebezogene Fernsehgebühr) und ii) die italienischen Regelungen für audiovisuelle Mediendienste zu überarbeiten (Legislativverlass Nr. 177/2005).

• *Ddl per la riforma della Rai, 3 Aprile 2015* (RAI-Änderungsgesetz, 3. April 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17547>

IT

Ernesto Apa and Marianna Concordia
Portolano Cavallo Studio Legale

LT-Litauen

Änderungsgesetzentwurf zum Informationsfreiheitsgesetz

Am 14. Mai 2015 diskutierte das litauische Parlament (LR Seimas) eine Reihe von Änderungen zu den Artikeln des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (im Folgenden „Gesetzentwurf“). Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Liberalisierung der Regulierung von Wiederausstrahlungen sowie ein stärkerer Schutz der Datensphäre vor Informationen, welche den nationalen Sicherheitsinteressen Litauens schaden könnten.

In erster Linie soll der Gesetzentwurf die Nachteile in der bestehenden Regulierung von Wiederausstrahlungen ausräumen, die nicht alle Körperschaften erfasst, die mit der Verbreitung von Fernsehprogrammen befasst sind. Zu diesem Zweck wird im Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Begriff des „Wiederausstrahlers“ derart zu definieren, dass alle Körperschaften, welche sich mit der Auswahl von Fernsehprogrammen und der Verbreitung ausgewählter Pakete ungeachtet der dafür verwendeten Technologie befassen, als Wiederausstrahler betrachtet werden und derselben Regulierung unterliegen, und dass dieselben Regeln für Inhaltsskontrolle gelten.

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die gegenwärtige Lizenzierungsregelung für Wiederausstrahlungen aufzuheben mit nur einer Ausnahme für begrenzte staatliche Ressourcen, das heißt, wenn für solche Aktivitäten Funkfrequenzen verwendet werden.

Der Entwurf sieht vor, dass an Wiederausstrahlung interessierte Parteien verpflichtet sind, die Hörfunk- und Fernsehkommission Litauen (im Folgenden „Kommission“) zu unterrichten. Sie können ihre Tätigkeit einen Tag nach Vorlage bestimmter Angaben bei der Kommission aufnehmen. Sie müssen folgende Nachweise erbringen: dem Antragsteller darf nicht gesetzlich das Recht zur Ausübung einer solchen Tätigkeit entzogen worden sein, die Gültigkeit der Rundfunk-

oder Wiederausstrahlungslizenz dieser Person wurde in den vorangegangenen zwölf Monaten nicht aufgehoben; die Person wurde nicht wegen einer Straftat gegen die Unabhängigkeit, territoriale Integrität oder verfassungsmäßige Ordnung Litauens verurteilt, die interessierte Partei steht nicht in Kontakt mit Einzelpersonen oder Organisationen außerhalb der Europäischen Union oder der NATO, die die nationale Sicherheit Litauens bedrohen könnten, und dass die Person nicht in Kontakt steht mit Gruppierungen des organisierten Verbrechens, Geheimdiensten ausländischer Staaten oder Gruppierungen, die Verbindungen zu internationalen Terrororganisationen haben, oder mit Einzelpersonen, die zu solchen Organisationen gehören.

Erkennt die Kommission mindestens einen der oben genannten Umstände, ist sie berechtigt, die Wiederausstrahlungen zu unterbinden, bis der festgestellte Umstand abgestellt wurde. Ein derartiger Beschluss der Kommission ist durch das Verwaltungsgericht Vilnius zu bestätigen.

Im Gesetzentwurf wird, wie im Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit vorgesehen, die sich mit Wiederausstrahlung und Verbreitung von Programmpaketen befassen, die Haftung aller Körperschaften für Verstöße gegen spezifische Anforderungen an die Programmauswahl festgelegt.

Der Gesetzentwurf ermächtigt die Kommission, eine Körperschaft für die Nichtbeachtung der oben genannten Erfordernisse mit Sanktionen zu belegen. So enthält der Gesetzentwurf als neues Regulierungsinstrument ein Bußgeld, das dem Vorschlag nach bis zu drei Prozent der Gesamteinnahmen der Körperschaft oder bis zu EUR 100.000 betragen soll, wenn die Einnahmen nicht festgestellt werden können.

Da eines der Ziele des Gesetzentwurfs darin besteht, die Sicherheit der Datensphäre vor Verletzungen zu erhöhen, die der Souveränität und den nationalen Sicherheitsinteressen Litauens schaden könnten, wird die Kommission mit weiteren Pflichten und Verantwortlichkeiten betraut werden, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Wahrung der öffentlichen Interessen im audiovisuellen Bereich usw.

• *Lietuvos Respublikos Visuomenės informavimo įstatymo Nr. I-1418 2, 19, 22, 27, 31, 32, 33, 34, 341, 47, 48 straipsnių pakeitimo ir 402 straipsnio pripažinimo netekusiu galios įstatymas* (Änderungsgesetz Nr. I-1418 zu Art. Nr. 2, 19, 22, 27, 31, 32, 33, 34, 341, 47, 48 und Aufhebung von Art. 402 des Informationsfreiheitsgesetzes)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17558>

LT

Jurgita Lešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

LU-Luxemburg

Neue großherzogliche Gebührenverordnung für Anbieter von Audio- und audiovisuellen Mediendiensten

Am 2. Februar 2015 verabschiedete die luxemburgische Regierung eine großherzogliche Verordnung zur Festlegung der Höhe und der Modalitäten für eine Abgabe, die von der unabhängigen Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien für die Aufsicht über Audio- und audiovisuelle Mediendienste erhoben wird (*Règlement grand-ducal fixant le montant et les modalités de paiement des taxes à percevoir par l'Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel en matière de surveillance des services de médias audiovisuels et sonores*). Die Verordnung enthält detaillierte Angaben zu den Gebühren, die Anbieter von Audio- und audiovisuellen Mediendiensten, welche der Aufsicht der unabhängigen Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien (ALIA, siehe IRIS 2013-10/32) unterliegen, zu entrichten haben. Die Verordnung gilt ab 2015.

Artikel 1 der großherzoglichen Verordnung verpflichtet jeden Anbieter von (linearen oder nichtlinearen) Audio- oder audiovisuellen Mediendiensten mit Sitz in Luxemburg zur Zahlung einer jährlichen Pauschalabgabe. Die Höhe der Pauschale ist in der Verordnung nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die Besoldungsstaffel des öffentlichen Dienstes in Luxemburg verwiesen. Die Abgabe entspricht einem Prozent der Besoldungsstufe 17bis. Diese Anbindung wurde gewählt, da die Besoldung indexiert ist und die Gebühr somit automatisch angepasst wird, ohne dass die Verordnung geändert werden müsste. Nach dieser Berechnung wird gegenwärtig ein Betrag von circa EUR 1.333 von Anbietern erhoben.

Gemäß Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung ist die Gebühr für jeden (nichtlinearen) audiovisuellen Mediendienst zu entrichten, der entsprechend Artikel 23bis und 23ter des Gesetzes über elektronische Medien angemeldet wurde, oder für jeden Audio- oder Rundfunkdienst, der nach diesem Gesetz eine Konzession oder Genehmigung erhalten hat. Gemeinnützige Organisationen, die Audio- oder audiovisuelle Mediendienste anbieten, sind von dieser Abgabe ausgenommen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung ist der Betrag jeweils im Januar fällig. Dieses Jahr können die Anbieter die Gebühr jedoch ausnahmsweise später zahlen, da die großherzogliche Verordnung erst im Februar 2015 in Kraft gesetzt wurde. Der Betrag ist direkt auf ein Sonderkonto der ALIA zu überweisen. Wird ein Dienst nicht auf Luxemburgisch, Französisch oder Deutsch angeboten und benötigt die ALIA die Unterstützung

eines externen Experten, um ihre gesetzmäßigen Aufgaben wie zum Beispiel die Überwachung von Programmen zu erfüllen, hat der Anbieter die Kosten zu tragen, die für die Hinzuziehung eines dieser fremden Sprache mächtigen Experten anfallen. Diese Kosten werden von der ALIA gesondert und erst nach tatsächlicher Fälligkeit in Rechnung gestellt.

- *Règlement grand-ducal fixant le montant et les modalités de paiement des taxes à percevoir par l'Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel en matière de surveillance des services de médias audiovisuels et sonores, Mémorial 10.02.2015, A - n° 21, page 238* (Großherzogliche Verordnung vom 2. Februar 2015 zur Festlegung der Höhe und der Modalitäten für eine Abgabe, die von der unabhängigen Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien für die Aufsicht über Audio- und audiovisuelle Mediendienste erhoben wird). <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17548>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

ME-Montenegro

Öffentlicher Rundfunk strebt nach stabiler Finanzierung

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Montenegros sieht ein neues Finanzierungsmodell für den Montenegrinischen Rundfunk (Radio Televizija Crne Gore - RTCG) vor. Anstatt des festen Satzes von 1,2% der öffentlichen Gesamteinnahmen soll der Staat künftig 0,3% des Bruttosozialprodukts (BSP) zur Gewährleistung der Basistätigkeiten von RTCG bereitstellen.

Allerdings darf RTCG keine kommerziellen audiovisuellen Dienste aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanzieren (Quersubventionierung). Zudem werden die Mittelzuweisungen an die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der montenegrinischen Regierung und RTCG gekoppelt. Durch dieses neue Modell würden sich die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel von durchschnittlich 7 bis 8 Mio. EUR um rund 30% erhöhen.

Wie im Entwurf ausgeführt, entspringen die Änderungen zum einen dem Willen einer weiteren Angleichung an die EU-Beihilferegelung und sind zum anderen von der Verschlechterung der allgemeinen Finanzlage diktiert, die für RTCG zwischen 2009 und 2014 in einem Rückgang der Mittelzuweisungen um rund 3 Mio. EUR geführt hat.

Der Entwurf wurde mit Hilfe der Europäischen Rundfunkunion (EBU) ausgearbeitet. Vertreter der montenegrinischen und internationalen Fachwelt haben sich jedoch gegen das vorgeschlagene Modell ausgesprochen. Die bei der OSZE-Mission in Montenegro eingereichten Kommentare zum Gesetz bezeichneten die Änderungen als Rückschritt für die Unabhängigkeit

von RTCG. Das vorgeschlagene Finanzierungsniveau (mit dem Staatshaushalt als Hauptfinanzquelle) würde, so die Kommentatoren, die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft politischer Einflussnahme aussetzen.

Es werden stärkere Schutzvorkehrungen gegen staatliche Einflussnahme vorgeschlagen, darunter eine Selbstregulierungsverordnung. Die diversen Finanzierungsmodelle der Vergangenheit haben sich in der Praxis als unwirksam erwiesen, so auch das der Abonnementgebühr. Mit diesem Modell, das von 2007 bis 2008 in Kraft war, konnten lediglich 30% der in die Telefonrechnung integrierten Rundfunkgebühren eingezogen werden.

Der Änderungsentwurf wurde im November 2014 ausgearbeitet, ist aber noch nicht dem Parlament überstellt worden.

• *Vlada Crne Gore - Predlozi zakona* (Gesetzentwurf über die Novellierung des Gesetzes über den Montenegrischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17559>

SR

• *Sandra Basic Hrvatinić - Komentari na Zakon o RTCG 11.11.2014* (Kommentare zum Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über den Montenegrischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17561>

SR

Daniela Brkic

KRUG Kommunikation & Medien, Montenegro

NL-Niederlande

Gericht gewährt „Recht auf Streichung aus dem Suchindex“ gegen Online-Nachrichtenarchiv

Am 11. März 2015 gab das Bezirksgericht Amsterdam einer Klage auf das „Recht auf Streichung aus dem Suchindex“ gegen den Eigentümer von Online-Archiven statt. Der Kläger forderte, den Beklagten dazu zu verpflichten sicherzustellen, dass Nachrichtenbeiträge aus seinen Online-Nachrichtenarchiven bei Suchen nach dem Namen des Klägers nicht mehr in den Suchergebnissen von Google auftauchen.

In der Rechtssache ging es um den Streit zwischen einem Geschäftsmann und Erdee Media, einer niederländischen christlichen Mediengesellschaft, welche eine reformatorische Zeitung herausgibt und zwei Online-Archive unterhält, die Artikel aus mehreren christlichen Publikationen enthalten. 2005 veröffentlichte die Zeitung einen Artikel über geschäftliche Konflikte des Klägers. Im Artikel wurden Landwirte zitiert, die den Kläger schmutziger Tricks mit Geld und Immobilienvermögen und betrügerischen Bankrotts bezichtigten. Im darauffolgenden Jahr veröffentlichte die Zeitung einen Artikel, dass die Landwirte ih-

re Vorwürfe haben fallen lassen. Beide Artikel befanden sich in den Online-Archiven von Erdee Media.

Der Beklagte machte geltend, er erleide immer noch Schäden wegen des Artikels von 2005, da dieser mittels Suchmaschinen leicht zu finden sei, und er habe das Recht zu verlangen, dass diese Artikel für Suchmaschinen, insbesondere für Google nicht auffindbar sind. Erdee Media wehrte sich nicht gegen die Anschuldigung, sondern verwies den Kläger an den Betreiber der Suchmaschine. Die Gesellschaft machte in diesem Zusammenhang geltend, das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union im Fall „Google Spain“ vom 13. Mai 2014 (siehe IRIS 2014-6/3) gelte lediglich für Betreiber von Suchmaschinen. Darüber hinaus könnten sich Journalisten auf Artikel 9 der Datenschutzrichtlinie berufen. Dieser Artikel sieht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ausschließlich journalistischen Zwecken eine Ausnahme von den Datenschutzvorschriften vor, insoweit es nötig ist, das Recht auf Privatsphäre gegen die Vorschriften zur Meinungsfreiheit abzuwägen.

Das Gericht gab dem Anspruch des Klägers statt. In erster Linie war es der Ansicht, es sei für den Eigentümer der Archive relativ einfach, Google zu ersuchen, die fraglichen Artikel bei Suchen nach dem Namen des Klägers nicht mehr in den Suchergebnissen aufzuführen. Des Weiteren sei eine Aufforderung an Erdee Media, ein solches Ersuchen vorzubringen, mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar. Diesem Beschluss liegen folgende Tatsachen zugrunde. Der Kläger hatte beträchtliche negative Konsequenzen aus dem Artikel von 2005 zu tragen. Ein weiterer Grund ist die Art und Weise, in der die Suchergebnisse angezeigt werden. Eine Suchanfrage zeigt die Überschrift des Artikels, der eine eindeutig negative Konnotation aufweist, ohne dass die Überschrift des späteren Artikels, dies verdeutlichen würde, oder dass die Anschuldigungen fallengelassen wurden, direkt daneben angezeigt wäre. Schließlich bezog sich der strittige Artikel auf die ferne Vergangenheit des Klägers. Das Gericht kam zu dem Schluss, Erdee Media könne aufgefordert werden, Google zu ersuchen, die Artikel nicht in den Suchergebnissen aufzuführen. Praktisch setzte der Kläger sein „Recht auf Streichung aus dem Suchindex“ gegen den Eigentümer der Nachrichtenarchive anstatt gegen Google durch.

• *Rechtbank Amsterdam, 11 maart 2015, C/13/563401 / HA ZA 14-413, ECLI:NL:RBAMS:2015:1958* (Bezirksgericht Amsterdam, 11. März 2015, C/13/563401 / HA ZA 14-413, ECLI:NL:RBAMS:2015:1958)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17549>

NL

Sarah Johanna Eskens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gericht weist Anspruch auf Privatsphäre bei Ausstrahlung heimlicher Aufzeichnung ab

In einem Eilverfahren zu vorläufigem Rechtsschutz vom 17. April 2015 wies das Bezirksgericht Amsterdam einen Anspruch auf Privatsphäre bei der Ausstrahlung einer heimlichen Aufzeichnung ab. Gegen den Kläger war ein Aufenthaltsverbot für das Wohnviertel seiner früheren Freundin ausgesprochen worden. Die Frau zeigte ihn darüber hinaus wegen Stalkings an und setzte sich zwischenzeitlich mit einem Rundfunkveranstalter in Verbindung, der eine Sendung zu Stalking ausstrahlt. Am 12. April 2015 kündigte der Rundfunkveranstalter an, man werde sich in einer Woche mit der Lage der Frau befassen. Die Sendung werde heimliche Aufzeichnungen zeigen, wie der Kläger über den Zaun der Frau schaut und er sich ihr nähert, als sie ihren Hund ausführt. Der Kläger forderte, der Rundfunkveranstalter müsse an der Ausstrahlung der heimlichen Aufzeichnungen gehindert werden.

Das Recht des Rundfunkveranstalters auf freie Meinungsäußerung kollidierte mit dem Recht des Klägers auf Privatsphäre. Artikel 8 der Verfassung des Königreichs der Niederlande und Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) schützen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Artikel 10 Absatz 2 EMRK besagt, die Wahrnehmung dieses Rechts kann Einschränkungen unterworfen sein, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind. Die Einschränkung für den Rundfunkveranstalter wäre „gesetzlich vorgesehen“, wenn die Sendung eine unerlaubte Handlung gegen den Kläger im Sinne von Artikel 6:162 des niederländischen Zivilgesetzbuches darstellen würde. In Bezug auf den Kläger schützt Artikel 8 EMRK das Recht auf Privatsphäre, wozu das Recht auf Achtung seiner Ehre und des guten Rufes gehört. Grundsätzlich sind die Meinungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre gleichwertig. Das Gericht war der Auffassung, die Frage, welches Recht überwiegt, hänge von den Gesamtumständen des Falls ab.

Das Gericht wies den Anspruch des Klägers ab. Es hielt es für wesentlich, dass der Rundfunkveranstalter versprochen hatte, dass das Gesicht des Klägers verschwommen gezeigt, die Videoaufnahme „verwischt“ und der volle Name des Klägers nicht genannt werde. Das Gericht stellte fest, dass weder die Körperstatur des Klägers als Bodybuilder noch seine Stimme ihn in der Sendung kenntlich machen würden. Darüber hinaus sei das Thema der Sendung (Stalking) ein gesellschaftliches Anliegen. Das Verhalten des Klägers könne das Problem des Stalkings veranschaulichen, und der Rundfunkveranstalter hätte das Material ohne versteckte Kamera nicht aufnehmen können. Darüber hinaus befand das Gericht, der Inhalt der fraglichen Sendung (dass der Kläger ein Stalker ist) sei durch

öffentlich verfügbare Tatsachen untermauert. Schließlich stellte das Gericht fest, dem Kläger sei die Möglichkeit geboten worden, seine Sicht der Dinge in der Sendung darzustellen, die er auch genutzt habe. Das Gericht kam zu dem Schluss, das Recht des Rundfunkveranstalters auf freie Meinungsäußerung überwiege das Recht des Klägers auf Privatsphäre.

• *Rechtbank Amsterdam, 17 april 2015, IEF 14915, S. tegen SBS* (Bezirksgericht Amsterdam, 17. April 2015, IEF 14915, S v. SBS)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17550>

NL

Sarah Johanna Eskens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Verordnung zur Erläuterung der Bestimmung zu Netzneutralität

Am 11. Mai 2015 erließ das niederländische Wirtschaftsministerium eine Grundsatzverordnung zur Erläuterung der Bestimmung zu Netzneutralität, die in Artikel 7.4a des niederländischen Telekommunikationsgesetzes (DTA) kodifiziert ist. Die Verordnung wurde nach einer landesweiten Konsultationsrunde des Wirtschaftsministeriums verabschiedet, bei der Interessenträger aufgerufen waren, bestimmte Aspekte der Netzneutralität zu kommentieren. Gemäß Artikel 21 des Rahmengesetzes über unabhängige Verwaltungsorgane (Kaderwet Zelfstandige Bestuursorganen) ist das niederländische Wirtschaftsministerium befugt, Grundsatzverordnungen zu erlassen, welche den Umfang und den Gegenstand von Bestimmungen erläutern, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums fallen.

Gemäß Artikel 7.4a DTA dürfen öffentliche elektronische Kommunikationsnetze, welche Internetzugangsdienste anbieten, sowie Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht in den Internetverkehr eingreifen, sofern nicht eine der Abweichungen nach Art. 7.4a lit. (a), (b), (c) oder (d) DTA anwendbar ist. Die Grundsatzverordnung erläutert die Bedeutung von Internetzugang, da einige Aspekte noch unklar waren. In der Begründung heißt es, der Begriff des Internetzugangs sei weit auszulegen, um eine Umgehung der Bestimmung zur Netzneutralität zu verhindern. Gemäß der Grundsatzverordnung ist jedoch das Anbieten eines Einzeldienstes über das Internetprotokoll nicht als Angebot eines Internetzugangsdienstes zu betrachten und daher von der Bestimmung zur Netzneutralität nach Art. 7.4a DTA ausgenommen. Dies bedeutet, dass Anbieter eines Einzeldienstes über das Internetprotokoll von der Bestimmung zur Netzneutralität ausgenommen sind und daher keinen unbeschränkten Internetzugang anbieten müssen. Die Begründung besagt zum Beispiel, dass das Anbieten eines separaten Einzeldienstes wie ein E-Mail-Dienst

oder ein Musik-Streaming-Dienst nicht als Angebot eines Internetzugangsdienstes betrachtet werden könne und daher ohne Anbieten eines unbeschränkten Internetzugangs erlaubt sei, da dies aus dem Geltungsbereich des Art. 7.4a DTA herausfalle. Des Weiteren heißt es in der Begründung, das Anbieten von zwei separaten Diensten als Paket stelle eine Bereitstellung eines Internetzugangs dar und falle somit in den Geltungsbereich des Art. 7.4a DTA. Somit hätten Anbieter eines Pakets aus zwei separaten Diensten über das Internetprotokoll dem Endnutzer unbeschränkten Internetzugang zu gewähren.

Andererseits dürfen nach der Grundsatzverordnung öffentliche elektronische Kommunikationsnetze, welche Internetzugangsdienste anbieten, sowie Anbieter von Internetzugangsdiensten keine Einzeldienste in Verbindung mit Internetzugang anbieten, wenn der Anbieter zwischen dem separaten Einzeldienst und dem Internetzugang unterscheidet. Die Begründung erklärt dazu, Anbieter dürfen keine separaten Einzeldienste wie Skype oder Spotify mehr in Verbindung mit Internetzugang anbieten, wenn die Datennutzung des separaten Einzeldienstes vom regulären Datentarif eines Endnutzers ausgenommen ist. Laut Grundsatzverordnung bevorzugen Anbieter durch die Ausnahme der Datennutzung bestimmter Dienste aus dem Datentarif diese Dienste preislich, wenn sie sie aus dem Preisschema des regulären Datentarifs ausnehmen.

Schließlich erläutert die Grundsatzverordnung die Bedeutung und den Leistungsumfang von Anbietern von Internetzugangsdiensten. Um unter die Bestimmung zur Netzneutralität zu fallen, müssen Anbieter von Internetzugangsdiensten als allgemeine öffentliche Zugangsanbieter gelten. Laut Begründung heißt dies, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten, die als Anbieter für eine begrenzte Zahl von Personen wie Unternehmen und Institutionen, die WiFi-Zugang für ihre Kunden und Angestellten bereitstellen, betrachtet werden können, von der Bestimmung zur Netzneutralität ausgenommen sind.

• *Besluit van de Minister van Economische Zaken van 11 mei 2015, nr. WJZ/15062267, houdende beleidsregel inzake de toepassing door de Autoriteit Consument en Markt van artikel 7.4a van de Telecommunicatiewet (Beleidsregel netneutraliteit)* (Beschluss des Wirtschaftsministers vom 11. Mai 2015, Nr. WJZ/15062267, zu Artikel 7.4a des Telekommunikationsgesetzes (Netzneutralität))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17587>

NL

Youssef Fouad

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

PT-Portugal

Gebühren für Privatkopien nach Präsidentenveto gebilligt

Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 320/XII, welche die Gebühren für Privatkopien auf eine Reihe elektronischer Geräte ausweitet, wurde am 8. Mai 2015 mit 120 Stimmen der Zweiparteienkoalition (PSD und CDS) gebilligt. Nach dem Präsidentenveto vom März 2014 ging der Gesetzesvorschlag für eine zweite Lesung zurück an die Versammlung der Republik (Parlament). Mit der Billigung ist die Verkündung nun zwingend. In Anbetracht rechtlicher Erfordernisse und da der Präsident acht Tage für dieses Verfahren Zeit hat, wird das Gesetz höchstwahrscheinlich nach dem 20. Juni 2015 in Kraft treten. Das Gesetz wurde in der Versammlung der Republik vorbereitet und zur Abstimmung gestellt, wenngleich es seinen Ursprung in einer Regierungsvorlage hat. Es ändert das Urheberrechtsgesetz, um die Bestimmungen über Gebühren zur Vergütung von Privatkopien auszuweiten.

Praktisch legt dieses Gesetz fest, dass Gebühren für alle Geräte wie Mobiltelefone, Drucker oder USB-Geräte fällig werden, die in der Lage sind, Musik, Videos oder Software zu speichern oder zu vervielfältigen. Sie variieren nicht nur nach der Art, sondern auch der Speicherkapazität der elektronischen Geräte und betragen maximal das Dreifache von EUR 7,50, 15 oder 20. Diese Sätze sind alle zwei Jahre zu überprüfen.

Das Präsidentenveto gegen den von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorschlag stützte sich auf die Notwendigkeit, „einen angemessenen Ausgleich zwischen allen Interessen zu erreichen“. In der Rechtfertigung dieses Vorgehens führte Präsident Cavaco Silva zudem an, der Vorschlag berge Risiken für die nationale Wirtschaft und es bedürfe weiterer Gesetzgebung, „die stärker mit technologischen Veränderungen im Einklang steht und für den Schutz der Rechte von Autoren und Verbrauchern angemessener ist“.

Die Anwendung dieser Art von Gebühren ergibt sich aus der Informationsgesellschaftsrichtlinie, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, eine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für Vervielfältigungen zuzulassen, die natürliche Personen für den privaten Gebrauch anfertigen, solange die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Daher sind Abgaben auf den Kaufpreis von Geräten, die in der Lage sind, urheberrechtlich geschützte Werke zu reproduzieren oder zu vervielfältigen, im Rahmen der Ausnahmen zulässig.

- *Decreto de Lei n.º 320/XII - Segunda alteração à Lei n.º 62/98, de 1 de setembro, que regula o disposto no artigo 82.º do Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos, sobre a compensação equitativa relativa à cópia privada, [DAR II série A N.º.89/XII/4 2015.03.05 (pág. 28-40)]* (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 320/XII, DAR II série A N.º.89/XII/4 2015.03.05 (S. 28-40))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17551>

PT

- *Texto do veto do Presidente da República, 31 de março de 2015* (Wortlaut des Präsidentenvetos gegen die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 320/XII, 31 März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17552>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

Präsidium des Ministerrats berät die Regierung in Medienfragen

Die portugiesische Regierung schafft, wie in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 24/2015 vom 6. Februar 2015 vorgesehen, das Medienbüro (Gabinete para os Meios de Comunicação Social - GMCS) Ende des Jahres ab. Mit der Festlegung dieses Termins wurde die Übertragung der Verantwortlichkeiten dieses Organs auf das Generalsekretariat des Präsidiums des Ministerrats für den 31. Dezember angesetzt. Geplant ist, einen Teil der Büromitarbeiter (gegenwärtig rund 30 Personen) in einer kleineren Einheit beim Präsidium des Ministerrats zu belassen, um die Regierung weiterhin in Medienfragen zu beraten.

Das Medienbüro ist eine zentrale Stelle unter direkter staatlicher Verwaltung mit administrativer Selbstständigkeit, jedoch dem Minister für staatliche und regionale Entwicklung unterstellt, der für Medienfragen zuständig ist. Es berät die Regierung bei der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung öffentlicher Strategien für die Medien, gewährleistet die Zuweisung staatlicher Zuwendungen für den Sektor und überwacht sie. Mit der Auflösung dieses Organs werden insbesondere seine Verantwortlichkeiten auf das Generalsekretariat des Präsidiums des Ministerrats, die Ausschüsse für regionale Koordination und Entwicklung (CCDR) und die Behörde für Entwicklung und Kohäsion aufgeteilt. Die beiden Verordnungen mit Gesetzeskraft Nr. 22/2015 und Nr. 23/2015 legen fest, dass die Verwaltung von Zuwendungen und Unterstützung für lokale und regionale Medien auf die Ausschüsse für regionale Koordination und Entwicklung zu übertragen ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Nähe zwischen Entscheidungsträgern und Begünstigten zu einer gründlicheren Evaluierung führt (Präambel der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 24/2015).

Das aufzulösende Organ wurde 2007 unter der ersten Regierung von José Sócrates als Ersatz für das Institut für soziale Kommunikation (Instituto da Comunicação Social) nach dem PRACE-Programm (Programm zur Restrukturierung der öffentlichen Verwaltung) geschaffen. Zu jener Zeit wurden einige Zuständigkei-

ten des Instituts auch auf die staatliche Medienregulierungsbehörde (Entidade Reguladora para a Comunicação Social - ERC, gegründet 2005) übertragen.

- *Decreto-Lei n.º 24/2015 - Procede à extinção do Gabinete para os Meios de Comunicação Social e à transferência das suas atribuições para a Secretaria-Geral da Presidência do Conselho de Ministros, para as comissões de coordenação e desenvolvimento regional e para Agência para o Desenvolvimento e Coesão, I. P. Publicada no Diário da República, 1ª Série, n.º 26, de 2015-02-06* (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 24/2015 vom 6. Februar, veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República" Nr. 26, 1. Serie, 6. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17588>

PT

- *Decreto-Lei n.º 22/2015 - Procede à primeira alteração ao Decreto-Lei n.º 98/2007, de 2 de abril, que aprova o regime do incentivo à leitura de publicações periódicas. Publicada no Diário da República, 1ª Série, n.º 26, de 2015-02-06* (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 22/2015 vom 6. Februar, veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República" Nr. 26, 1. Serie, 6. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17589>

PT

- *Decreto-Lei n.º 23/2015 - Aprova o novo regime de incentivos do Estado à comunicação social. Publicada no Diário da República, 1ª Série, n.º 26, de 2015-02-06* (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 23/2015 vom 6. Februar, veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República" Nr. 26, 1. Serie, 6. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17590>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Novellierung des Audiovisuellen Gesetzes abgelehnt

Am 6. Mai 2015 hat die Abgeordnetenversammlung (das Unterhaus des rumänischen Parlaments) einen Entwurf zur Änderung von Artikel 20 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 zurückgewiesen. Der abgelehnte Gesetzentwurf sah vor, dass der Präsident des Nationalen Audiovisuellen Rates (Consiliul Național al Audiovizualului - CNA) im Falle der Ablehnung des Jahresberichtes des Rates durch das Parlament abgesetzt wird und für den Rest seiner sechsjährigen Amtszeit nicht wiedergewählt werden darf. Für die verbleibende Amtszeit würde laut Entwurf das Parlament einen anderen Präsidenten berufen.

Die endgültige Entscheidung obliegt nun dem rumänischen Oberhaus, dem Senat (siehe u. a. IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/25, IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-7/29 und IRIS 2014-9/26).

Das Audiovisuelle Gesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die etwaige Absetzung des CNA-Präsidenten oder des ganzen Rates im Falle einer Ablehnung des Berichtes. Es besagt lediglich, dass die Ratsmitglieder abgesetzt werden können, wenn sie außerstande sind, ihr Amt sechs Monate in Folge auszuüben, oder wenn sie in einer gerichtlichen Entscheidung strafrechtlich verurteilt wurden.

Der Gesetzentwurf war von den Vorsitzenden der beiden Ständigen Ausschüsse für Kultur und Massenmedien in den jeweiligen Parlamentskammern eingebracht worden, die damit eine seit längerem andauernde, durch anhaltende Rechtsstreitigkeiten zwischen der Ratspräsidentin und der Mehrheit der zehn anderen Ratsmitglieder zugespitzte Funktionskrise beenden wollten.

Die Ratspräsidentin wird beschuldigt, der stärksten Regierungspartei PSD hörig zu sein und die Meinungsfreiheit der audiovisuellen Medien durch erzwungene Ratsentscheidungen zu beschneiden. Gegen sie wird wegen Amtsmissbrauch ermittelt. Sie prozessiert ihrerseits gegen ihre Kollegen, weil diese im letzten Jahr die Geschäftsordnung des Rates geändert und dadurch die Befugnisse des Präsidentenamtes eingeschränkt hatten.

• *Propunere legislativă pentru modificarea art. 20 din Legea audiovizualului nr. 504/2002 - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 20 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17562>

RO

• *Propunere legislativă pentru modificarea art. 20 din Legea audiovizualului nr. 504/2002 - expunerea de motive* (Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 20 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 - Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17563>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetzesänderung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgelehnt

Am 15. April 2015 hat der rumänische Senat (Oberhaus des Parlaments) einen Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft (*Propunerea legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune*) abgelehnt. Die Entscheidung des Senats ist endgültig (siehe u. a. IRIS 2013-5/37, IRIS 2014-1/38 und IRIS 2014-6/30).

Der am 1. April 2015 von der Abgeordnetenkommer (Unterhaus) stillschweigend gebilligte Gesetzentwurf sah die Abschaffung der von allen Privathaushalten und Unternehmen - Firmen und juristischen Personen - in Rumänien zu entrichtenden monatlichen Radio- und Fernsehgebühr vor. Die Initiatoren argumentierten, die Verbraucher sollten sich eigenständig für oder gegen die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entscheiden können. Sie bezeichneten das Gesetz Nr. 41/1994 als unfair gegenüber den ausschließlich werbefinanzierten Privatsendern und verwiesen darauf, dass die breite Mehrheit der Verbraucher zudem Abonnementgebühren an TV-Kabelnetzbetreiber entrichtete. Eine monatliche Gebühr

für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stelle daher eine Doppelvergütung derselben Dienstleistung dar. Laut Gesetzentwurf wäre die Zahlung der Monatsgebühr nur für jene verpflichtend gewesen, die die öffentlichen Radio- und Fernsehprogramme über unspezifische Geräte nutzten.

Der Wirtschafts- und Sozialrat lehnte den Gesetzentwurf mit der Begründung ab, er sei ausweichend formuliert und lückenhaft und sehe keine Möglichkeit für Bürger und Firmen vor, um sich für die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu entscheiden. Die rumänische Regierung hat keine Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorschlag vorgelegt.

Aus den dem Parlament übermittelten Jahresberichten der Hörfunk- und der Fernsehgesellschaft geht hervor, dass Radio Romania und der rumänische Fernsehsender TVR im Jahr 2014 jeweils 49% bzw. 58,65% ihrer Einkünfte aus der Rundfunkgebühr bezogen. Die Finanzlage des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders TVR ist prekär. Zum 31. Dezember 2014 betrug seine Schulden gegenüber dem Staat und Gläubigern rund 700 Mio. Lei (= ~EUR 159.09 Mio.) und übertrafen damit seinen Jahreshaushalt. Die Abschaffung der Gebühr hätte den unmittelbaren Bankrott des öffentlich-rechtlichen Fernsehens zur Folge.

Die Gegner der Abschaffung der allgemeinen Gebührenpflicht für Haushalte und Unternehmen in Rumänien (Ausnahmen sind direkt im Gesetz Nr. 41/1994 verankert und in den Regierungsverordnungen über die Modalitäten des Gebühreneinzugs sowie über mögliche Ausnahmerechtliche aufgeführt) sehen in der monatlichen Gebühr eine Solidarabgabe. Ihrer Meinung nach muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziell gut ausgestattet sein, um sich als starkes, ausgewogenes und unabhängiges Medium positionieren zu können und seinem Auftrag allumfassend gerecht zu werden.

• *Propunerea legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf über die Änderung von Artikel 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17564>

RO

• *Propunerea legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - expunerea de motive* (Gesetzentwurf über die Änderung von Artikel 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft - Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17565>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SK-Slowakei

Beschwerde wegen Verstoß gegen Sprachengesetz abgewiesen

Am 10. März 2015 hat der Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik eine Beschwerde über eine Radiosendung abgewiesen, die den Hörern die neuesten Trends der britischen Musikszene präsentierte. Die Sendung war vom Hörfunk des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ausgestrahlt worden. Beschwerdegegenstand waren ein Interview mit einer britischen Band sowie eine Sendungsrubrik, die jeweils direkt auf Englisch ausgestrahlt worden waren. Der Beschwerdeführer behauptete, Beides habe gegen die Verpflichtungen nach dem so genannten Sprachengesetz verstoßen.

Die Bestimmungen des Sprachengesetzes gelten (mit geringfügigen Unterschieden) für Fernseh- und Hörfunksendungen gleichermaßen. Grundsätzlich müssen Sendungen - von einigen einschränkenden Ausnahmen abgesehen - in der Amtssprache (derzeit nur das Slowakische) ausgestrahlt werden, wobei die tschechische Sprache (die offiziell als für Slowaken „verständlich“ gilt) gewisse Privilegien genießt. Die relative Strenge des Sprachengesetzes ist von Radio- und Fernsehveranstaltern, Medienvertretern, Journalisten und auch von der Europäischen Kommission immer wieder kritisiert worden. Die Einwände der Kommission führten zu einer Änderung des Sprachen- und des Rundfunkgesetzes (siehe auch: IRIS 2014-1/41).

Die betreffende Sendung mit dem Titel „Selector“, ein Gemeinschaftsprojekt des slowakischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des British Council in der Slowakei, soll dem slowakischen Publikum die aktuelle britische Musikkultur näher bringen. Das beanstandete englischsprachige Interview dauerte 1 Minute und 47 Sekunden und wurde ohne Übersetzung ins Slowakische ausgestrahlt. Der Rat stellte fest, nach formalistischer Auslegung des Gesetzes fielen die Sendung und das Interview nicht unter eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen. Er kam jedoch zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall der interkulturelle Charakter der Sendung und die Satzungsverpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt werden müssten - insbesondere der Auftrag, vielfältige (nationale und internationale) kulturelle Praktiken und Gepflogenheiten zu fördern und zu verbreiten.

Im Lichte des Dargelegten und angesichts der Kürze des Interviews erklärte der Rat, dass die Ausstrahlung des Interviews keinen Verstoß gegen das Sprachengesetz darstelle.

Die ausschließlich in Englisch ausgestrahlte Sendungsrubrik wird von den Produzenten der Sendung

als ein „Sprachenfenster mit dem British Council“ bezeichnet. Auf leichte und unterhaltsame Weise wird ein bestimmtes Thema (im vorliegenden Fall Fußball) in Form eines Gesprächs zwischen zwei englischsprachigen Moderatoren aufbereitet. Der Rat verwies auf die Ausnahmeregelung für „Fernseh- oder Radiosprachkurse und ähnliche Sendungen“. Das Wort „ähnlich“ ist hierbei besonders bedeutsam, denn es besagt, dass die Ausnahme nicht nur für herkömmlichen Sprachunterricht gilt, sondern auch auf verschiedene Formate angewandt werden kann, die auf leichte, unterhaltsame Art bestimmte Aspekte einer Fremdsprache beleuchten.

Daher entschied der Rat, dass die Ausstrahlung des „Sprachenfensters“ keine Verletzung des Sprachengesetzes darstelle, und wies die Beschwerde im Ganzen ab.

Ein Einspruch gegen diese unveröffentlichte Entscheidung des Rundfunkrates ist nicht möglich.

• *Zápisnica RVR č. 05/2015 zo dňa 10. 3. 2015* (Protokoll der Sitzung des Rats für Rundfunk und Weiterverbreitung vom 10. März 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17566>

SK

Juraj Polak

Hörfunk und Fernsehen der Slowakei (RTVS)

Slowakischer Werbeaufsichtsrat billigt vergleichende Werbung

Am 16. April 2015 hat der slowakische Werbeaufsichtsrat (RPR) entschieden, dass die Fernsehwerbung der Firma Unilever Slovensko, die darin ihre Erzeugnisse (Deodorants der Marke „Rexona“) mit denen ihres Hauptkonkurrenten (Deodorants der Marke „Nivea“) verglichen hatte, nicht gegen den Ethik-Kodex der Werbewirtschaft verstoße.

Die Werbung zeigte Männer und Frauen bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten und betonte dabei das besondere Merkmal des beworbenen Produkts: die Vermeidung gelblicher Flecken, wie sie bei der Verwendung von Deodorants auf weißer Wäsche auftreten können. Die Werbung behauptete in Wort und Bild, Deodorants der Marke „Rexona“ verhinderten solche Flecken wirkungsvoller als die konkurrierenden „Nivea“-Produkte“.

Beim RPR gingen daraufhin Beschwerden wegen angeblicher Schädigung des Hauptkonkurrenten des Werbetreibenden, der Firma Beiersdorf ein, die die Deodorants der Marke „Nivea“ herstellt. Während des offiziellen Prüfverfahrens legte Unilever Slovensko eine schriftliche Stellungnahme vor, in der die Firma darlegte, dass der Beschwerdeführer den Zweck der Werbekampagne missverstanden habe. Die Spots basierten auf vergleichender Werbung, die, wenn sie auch in der Slowakei selten eingesetzt werde, in vollem

Einklang mit dem Werbe-gesetz und dem Ethik-Kodex der Werbewirtschaft stehe. Der Werbetreibende stellte ferner fest, dass die höhere Wirksamkeit seines Produktes durch eine unabhängige Forschungsstudie belegt sei. Die Ergebnisse wurden dem RPR vorgelegt.

Während der Prüfung erläuterte der Werbeaufsichtsrat, dass vergleichende Werbung nach dem Ethik-Kodex der Werbewirtschaft nur dann zulässig sei, wenn sie Produkte vergleiche, die dem selben Verwendungszweck dienen oder für denselben Zweck bestimmt seien und wenn sie objektiv eines oder mehrere konkrete, besondere, erhebliche und überprüfbare Merkmale der Erzeugnisse, darunter ihren Preis, vergleiche.

Im vorliegenden Fall sah der Rat den Vergleich als objektiv an, da der Werbetreibende Produkte mit demselben Verwendungszweck verglichen habe und die verglichenen Merkmale erheblich, besonders und überprüfbar seien. Der Vergleich habe sich auf unabhängige Tests gestützt, und die in der Werbung aufgestellten Behauptungen seien durch die Testergebnisse belegt worden.

Der Rat kam daher zu dem Schluss, dass die Werbung nicht den Wettbewerb verzerre und dass der Vergleich in einer Form erfolgt sei, die als ethisch und objektiv bezeichnet werden könne und daher im Einklang mit den Bestimmungen des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft stehe.

• *Rada pre reklamu, 20 (04-04) "Rexona"* (Entscheidung des RPR vom 16. April 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17567>

SK

Juraj Polak

Hörfunk und Fernsehen der Slowakei (RTVS)

Beschwerde gegen Fernsehwerbung für potenzförderndes Nahrungsergänzungsmittel abgewiesen

Am 24. März 2015 hat der Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik eine Beschwerde gegen einen im Programm eines großen slowakischen Privatsenders eingeblendeten Sponsoren-Hinweis (nachfolgend „Hinweis“ genannt) abgewiesen, bei dem ein Nahrungsergänzungsmittel „zur Stärkung der männlichen Potenz“ gezeigt wird. Der Rat prüfte den Hinweis nach den für die Medien geltenden Jugendschutzkriterien sowie im Hinblick auf den Unterschied zwischen Sponsoren-Botschaften und Werbung.

Beide Fassungen des Hinweises zeigten Frauen, die sich in normalen Alltagssituationen Männern (z.B. einen Wachmann in seiner Kabine oder einen Hockey-spieler auf der Eisbahn) mit den Worten näherten:

„Scht... wollen wir ... jetzt gleich...“ Beide Fassungen endeten mit Produktangaben in Bild („starke und schnelle Erektion“) und Ton („ein Erzeugnis für bessere Erektionen mit rasantem Start“). Zunächst prüfte der Rat, ob die Hinweise visuelle oder akustische Informationen enthielten, die den Fernsehsender hätten veranlassen müssen, die Botschaften als nicht geeignet für Jugendliche unter 15 oder 18 Jahre auszuweisen, so dass dieser Inhalt nicht vor 20 oder 22 Uhr hätte ausgestrahlt werden dürfen. Der Rat gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Hinweise nicht die Voraussetzung für eine derartige Einstufung erfüllten. Trotz ihres offensichtlichen sexuellen Untertons enthielten sie außer faktischen Informationen keine eindeutig sexuellen Inhalte, und selbst die in der Storyline dargestellten sexuellen Anspielungen erfolgten in einem leichten und harmlosen Ton.

Der Rat prüfte ferner, ob solche Sponsoren-Hinweise die Definition einer Werbung erfüllten und sich damit sui generis als Werbespots mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen einstufen ließen, so die Einrechnung des Spots in die in einer Stunde zulässige Gesamtwerbezeit und die obligatorische räumliche bzw. visuelle und akustische Trennung von redaktionellen Inhalten. Der Rat räumte ein, dass der Claim einer „starken und schnellen Erektion“ und einer „Erektion mit rasantem Start“ eine gewisse Werbebotschaft enthalte. Er stellte aber auch fest, dass das besagte Erzeugnis das Spitzenprodukt einer spezifischen Produktlinie der Firma sei und sich von den Basis-Erzeugnissen der Linie durch das „Schnell-Start“-Merkmal auszeichne. Dies sei ebenfalls durch die Tatsache bestätigt, dass die eingetragene Handelsmarke des Produktes den Claim „mit schneller Wirkung“ enthalte.

Der Rat stellte fest, dass diese „leicht werbenden“ Claims auch als Alleinstellungsmerkmal für das Erzeugnis des Sponsors dienen. Er erklärte daher, dass die Botschaft nicht ungesetzlich sei, und wies die Beschwerde ab. Ein Einspruch gegen diese unveröffentlichte Entscheidung des Rates ist nicht möglich.

• *Zápisnica RVR č. 06/2015 zo dňa 24. 3. 2015* (Protokoll der Sitzung des Rats für Rundfunk und Weiterverbreitung vom 24. März 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17568>

SK

Juraj Polak

Hörfunk und Fernsehen der Slowakei (RTVS)

US-Vereinigte Staaten

Telecom und Alamo fechten Netzneutralität juristisch an

Die amerikanische Medienkontrollbehörde Federal Communications Commission (FCC) sieht sich ersten

Verfahren gegenüber, die ihre am 12. März 2015 verabschiedete Verordnung über Netzneutralität (Net Neutrality Order) anfechten. Die Verordnung unterstellt das Internet den für Versorgungsunternehmen geltenden Auflagen nach Titel II des Kommunikationsgesetzes und verbietet das Sperren und Drosseln des Internetverkehrs. Nun gehen die United States Telecom Association (ein Zusammenschluss großer Internetdiensteanbieter - nachfolgend US Telecom) und der kleine texanische Breitband-Anbieter Alamo Broadband (nachfolgend Alamo) in getrennten Verfahren gegen die Verordnung vor.

Am 23. März 2015 reichte US Telecom beim Berufungsgericht des Distrikts Columbia einen Präventivantrag auf Prüfung (protective petition for review) ein. Darin behauptete der Verband, mit ihrem Schritt in Richtung Reklassifizierung unter Verweis auf die für Versorgungsunternehmen geltenden Bestimmungen unter Titel II überschreite die FCC ihre Rechtsbefugnis. Er machte jedoch deutlich, dass er seine Anfechtung auf die Ermächtigung der FCC beschränke, das Internet den Bestimmungen von Titel II des Kommunikationsgesetzes zu unterstellen.

In seinem am 23. März 2015 in New Orleans angestregten Verfahren bezeichnete Alamo das in der Verordnung enthaltene Sperr- und Drosselverbot als geschäftsschädigend.

Die FCC gab bekannt, sie wolle beantragen, dass beide Verfahren als verfrüht abgewiesen werden, und legte dar, dass der Zeitpunkt für eine Prüfung zu früh sei, da Einsprüche innerhalb von 60 Tage ab Veröffentlichung im Bundesregister eingelegt werden müssten. Diese ist inzwischen am 13. April 2015 erfolgt. US Telecom bezeichnete ihren Antrag als einen aus der Vorsicht geborenen Platzhalterantrag, mit dem sich der Verband seine Verfahrensrechte sichern wolle, indem er alle „Feststellungsentscheidungen“ (declaratory rulings) in der Verordnung anfechte, die nach der Veröffentlichung auf der Website der FCC auf den Prüfstein gestellt werden könnten. Unmittelbar nach Veröffentlichung der Verordnung im Bundesregister reichte US Telecom am 13. April 2015 beim D.C. Circuit Court einen „Zusatzantrag auf Überprüfung“ (Supplemental Petition for Review) ein.

Beim Eingang mehrerer Einsprüche durch unterschiedliche Antragsteller in verschiedenen Gerichtsbezirken lost das Judicial Panel on Multidistrict Litigation (JPML) einen Bezirk aus, dessen Gericht den betreffenden Einspruch verhandelt. Um für eine Verlosung infrage zu kommen, muss der Einspruch innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Verordnung im Bundesregister eingehen.

• *US Court of Appeal for District of Columbia Circuit, United States Telecom Association v. Federal Communications Commission and United States of America, Protective Petition for Review, 23 March 2015* (Court of Appeal for District of Columbia Circuit, United States Telecom Association gegen Federal Communications Commission und United States of America, Präventivantrag auf Prüfung, 23. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17570>

EN

• *FCC, 47 CFR Parts 1, 8, and 20 - Protecting and Promoting the Open Internet* (Verordnung über Netzneutralität)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17571>

EN

Jonathan Perl
Locus Telecommunications, Inc.

„Racheporno“-Anbieter zu 18-jähriger Freiheitsstrafe verurteilt

Am 4. April 2015 gab die Generalstaatsanwaltschaft von San Diego bekannt, dass der Betreiber einer inzwischen vom Netz genommenen „Racheporno“-Website mit Sitz in Kalifornien zu einer 18-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Ihm waren in 31 Anklagepunkten schwere Straftaten zur Last gelegt worden, u. a. verbrecherische Verschwörung, Identitätsdiebstahl und Erpressung. Der Betreiber war in sechs Fällen der Erpressung und in 21 Fällen des Identitätsdiebstahls schuldig gesprochen worden. Auf seiner Webseite hatten Nutzer eindeutige Fotos samt persönlichen Angaben anderer Menschen veröffentlichen können - ohne Einwilligung der Betroffenen, die für deren Entfernung jeweils \$250 bis \$350 zahlen mussten. Insgesamt waren auf der Webseite 10170 Fotos eingestellt worden; mit der Löschung der Einträge hatte der Betreiber knapp \$30000 verdient.

Die kalifornische Generalstaatsanwaltschaft lobte die Entscheidung und bekräftigte ihre Entschlossenheit, weiter gegen derartige Straftäter zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen. Die Verteidigung des Angeklagten räumte ein, dass ihr Mandant moralische Übergriffe begangen habe, hielt aber an ihrer Überzeugung fest, dass er für die Bilder nicht strafrechtlich haftbar sei, da diese von Dritten eingestellt worden seien.

• *Superior Court of the State of California for the County of San Diego, 10 December 2013* (Superior Court of the State of California for the County of San Diego, 10 December 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17569>

EN

• *Attorney General Kamala D. Harris Announces 18 Year Prison Sentence for Cyber-Exploitation Website Operator* (Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft von San Diego, 4. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17592>

EN

Jonathan Perl
Locus Telecommunications, Inc.

Kalender

Summer Course on Privacy Law and Policy

6.-10. Juli 2015 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://www.ivir.nl/courses/plp/plp.html>

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135

http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=140549942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel

Perrin, L., Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008

http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel

Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht:

Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987

http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht

Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches

Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De

Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888

http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht

Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the

European Union (Modern Studies in European Law) Hart

Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316

http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

9&keywords=media+law

9&keywords=media+law

9&keywords=media+law

9&keywords=media+law

9&keywords=media+law

9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)